

Amtsblatt der Europäischen Union

L 270



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

24. Oktober 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1756 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Heu und Stroh in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾.....** 57
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1757 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer und Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾** 60
- ★ **Durchführungsverordnung 2019/1758 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Tieren in Aquakultur in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾.....** 63
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1759 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾** 66
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1760 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾.....** 69

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1761 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union zugelassen ist ⁽¹⁾** 72
- ★ **Durchführungsverordnung 2019/1762 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist ⁽¹⁾** 75

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1763 des Rates vom 4. Oktober 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Fachausschuss für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen der Spezifikationen für die nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (NVR) und der Einheitlichen Technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertreten ist** 79
- ★ **Delegierter Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen ⁽¹⁾** 81
- ★ **Durchführungsbeschluss 2019/1765 der Kommission vom 22. Oktober 2019 mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/890/EU (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7460) ⁽¹⁾** 83
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1766 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 bezüglich der harmonisierten Norm EN ISO 19085-3:2017 für numerisch gesteuerte Bohr- und Fräsmaschinen** 94
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1767 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I und III des Beschlusses 2010/472/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zugelassen ist (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7635) ⁽¹⁾** 97
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1768 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2006/168/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rinderembryonen in die Union zugelassen ist (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7636) ⁽¹⁾ ...** 100
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1769 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in Traces (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7637) ⁽¹⁾** 103
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1770 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2006/766/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7639) ⁽¹⁾** 107

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1771 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie von seinen unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7641) ⁽¹⁾ 110
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1772 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit bestimmten Fleischerzeugnissen und mit behandelten Mägen, Blasen und Därmen für den menschlichen Verzehr in die Union zugelassen ist** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7642) ⁽¹⁾ 113
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1773 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7643) ⁽¹⁾ 116
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1774 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I des Beschlusses 2012/137/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Union zugelassen ist** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7644) ⁽¹⁾ 120
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1775 der Kommission vom 23. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Rindersperma in die Union zugelassen ist** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7647) ⁽¹⁾ 123

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG 2019/1755 DER KOMMISSION

vom 8. August 2019

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wird eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten zur Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union geschaffen.
- (2) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden die für Statistiken heranzuziehenden Gebietseinheiten aufgelistet.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sind Änderungen der NUTS-Klassifikation gewöhnlich nicht häufiger als alle drei Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr zu erlassen.
- (4) Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission ⁽²⁾ geändert.
- (5) Den der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zufolge wurde die Gebietsunterteilung in mehreren Mitgliedstaaten seit der letzten Änderung der NUTS-Klassifikation geändert.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 gilt sie für die Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat) ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„Anhang I

Die NUTS-Klassifikation (Code — Name)

BELGIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
BE			
BE1	Région de Bruxelles-Capitale/ Brussels Hoofdstedelijk Gewest		
BE10		Région de Bruxelles-Capitale/ Brussels Hoofdstedelijk Gewest	
BE100			Arr. ⁽¹⁾ de Bruxelles-Capitale/Arr. Brussel-Hoofdstad
BE2	Vlaams Gewest		
BE21		Prov. ⁽²⁾ Antwerpen	
BE211			Arr. Antwerpen
BE212			Arr. Mechelen
BE213			Arr. Turnhout
BE22		Prov. Limburg (BE)	
BE223			Arr. Tongeren
BE224			Arr. Hasselt
BE225			Arr. Maaseik
BE23		Prov. Oost-Vlaanderen	
BE231			Arr. Aalst
BE232			Arr. Dendermonde
BE233			Arr. Eeklo
BE234			Arr. Gent
BE235			Arr. Oudenaarde
BE236			Arr. Sint-Niklaas
BE24		Prov. Vlaams-Brabant	
BE241			Arr. Halle-Vilvoorde
BE242			Arr. Leuven
BE25		Prov. West-Vlaanderen	
BE251			Arr. Brugge
BE252			Arr. Diksmuide
BE253			Arr. Ieper
BE254			Arr. Kortrijk
BE255			Arr. Oostende

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3				
BE256	Région wallonne		Arr. Roeselare				
BE257			Arr. Tielt				
BE258			Arr. Veurne				
BE3			Prov. Brabant Wallon				
BE31							
BE310					Arr. Nivelles		
BE32					Prov. Hainaut		
BE323							Arr. Mons
BE328							Arr. Tournai-Mouscron
BE329							Arr. La Louvière
BE32A					Arr. Ath		
BE32B					Arr. Charleroi		
BE32C					Arr. Soignies		
BE32D			Arr. Thuin				
BE33			Prov. Liège				
BE331					Arr. Huy		
BE332					Arr. Liège		
BE334					Arr. Waremme		
BE335					Arr. Verviers — communes francophones		
BE336					Bezirk Verviers — Deutschsprachige Gemeinschaft		
BE34	Prov. Luxembourg (BE)						
BE341			Arr. Arlon				
BE342			Arr. Bastogne				
BE343			Arr. Marche-en-Famenne				
BE344			Arr. Neufchâteau				
BE345			Arr. Virton				
BE35			Prov. Namur				
BE351					Arr. Dinant		
BE352	Arr. Namur						
BE353	Arr. Philippeville						
BEZ	Extra-Regio NUTS 1						
BEZZ		Extra-Regio NUTS 2					
BEZZZ			Extra-Regio NUTS 3				

(¹) ‚Arr.‘ bedeutet ‚Arrondissement administratif‘ auf Französisch bzw. ‚Administratief arrondissement‘ auf Niederländisch.

(²) ‚Prov.‘ bedeutet ‚Province‘ auf Französisch bzw. ‚Provincie‘ auf Niederländisch.

BULGARIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
BG			
BG3	Северна и Югоизточна България		
BG31		Северозападен	
BG311			Видин
BG312			Монтана
BG313			Враца
BG314			Плевен
BG315			Ловеч
BG32		Северен централен	
BG321			Велико Търново
BG322			Габрово
BG323			Русе
BG324			Разград
BG325			Силистра
BG33		Североизточен	
BG331			Варна
BG332			Добрич
BG333			Шумен
BG334			Търговище
BG34		Югоизточен	
BG341			Бургас
BG342			Сливен
BG343			Ямбол
BG344			Стара Загора
BG4	Югозападна и Южна централна България		
BG41		Югозападен	
BG411			София (столица)
BG412			София
BG413			Благоевград
BG414			Перник
BG415			Кюстендил
BG42		Южен централен	
BG421			Пловдив
BG422			Хасково
BG423			Пазарджик
BG424			Смолян

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
BG425	Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Кърджали
BGZ			
BGZZ			
BGZZZ			Extra-Regio NUTS 3

TSCHECHIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3			
CZ	Česko					
CZ0						
CZ01				Praha		
CZ010					Hlavní město Praha	
CZ02				Střední Čechy		
CZ020					Středočeský kraj	
CZ03				Jihozápad		
CZ031					Jihočeský kraj	
CZ032					Plzeňský kraj	
CZ04				Severozápad		
CZ041					Karlovarský kraj	
CZ042					Ústecký kraj	
CZ05				Severovýchod		
CZ051					Liberecký kraj	
CZ052					Královéhradecký kraj	
CZ053					Pardubický kraj	
CZ06				Jihovýchod		
CZ063					Kraj Vysočina	
CZ064					Jihomoravský kraj	
CZ07				Střední Morava		
CZ071					Olomoucký kraj	
CZ072					Zlínský kraj	
CZ08				Moravskoslezsko		
CZ080					Moravskoslezský kraj	
CZZ				Extra-Regio NUTS 1		
CZZZ					Extra-Regio NUTS 2	
CZZZZ						Extra-Regio NUTS 3

DÄNEMARK

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DK			
DK0	Danmark		
DK01		Hovedstaden	
DK011			Byen København
DK012			Københavns omegn
DK013			Nordsjælland
DK014			Bornholm
DK02		Sjælland	
DK021			Østsjælland
DK022			Vest- og Sydsjælland
DK03		Syddanmark	
DK031			Fyn
DK032			Sydjylland
DK04		Midtjylland	
DK041			Vestjylland
DK042			Østjylland
DK05		Nordjylland	
DK050			Nordjylland
DKZ	Extra-Regio NUTS 1		
DKZZ		Extra-Regio NUTS 2	
DKZZZ			Extra-Regio NUTS 3

DEUTSCHLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE			
DE1	Baden-Württemberg		
DE11		Stuttgart	
DE111			Stuttgart, Stadtkreis
DE112			Böblingen
DE113			Esslingen
DE114			Göppingen
DE115			Ludwigsburg
DE116			Rems-Murr-Kreis
DE117			Heilbronn, Stadtkreis
DE118			Heilbronn, Landkreis

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE119			Hohenlohekreis
DE11A			Schwäbisch Hall
DE11B			Main-Tauber-Kreis
DE11C			Heidenheim
DE11D			Ostalbkreis
DE12		Karlsruhe	
DE121			Baden-Baden, Stadtkreis
DE122			Karlsruhe, Stadtkreis
DE123			Karlsruhe, Landkreis
DE124			Rastatt
DE125			Heidelberg, Stadtkreis
DE126			Mannheim, Stadtkreis
DE127			Neckar-Odenwald-Kreis
DE128			Rhein-Neckar-Kreis
DE129			Pforzheim, Stadtkreis
DE12A			Calw
DE12B			Enzkreis
DE12C			Freudenstadt
DE13		Freiburg	
DE131			Freiburg im Breisgau, Stadtkreis
DE132			Breisgau-Hochschwarzwald
DE133			Emmendingen
DE134			Ortenaukreis
DE135			Rottweil
DE136			Schwarzwald-Baar-Kreis
DE137			Tuttlingen
DE138			Konstanz
DE139			Lörrach
DE13A			Waldshut
DE14		Tübingen	
DE141			Reutlingen
DE142			Tübingen, Landkreis
DE143			Zollernalbkreis
DE144			Ulm, Stadtkreis
DE145			Alb-Donau-Kreis
DE146			Biberach

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE147			Bodenseekreis
DE148			Ravensburg
DE149			Sigmaringen
DE2	Bayern		
DE21		Oberbayern	
DE211			Ingolstadt, Kreisfreie Stadt
DE212			München, Kreisfreie Stadt
DE213			Rosenheim, Kreisfreie Stadt
DE214			Altötting
DE215			Berchtesgadener Land
DE216			Bad Tölz-Wolfratshausen
DE217			Dachau
DE218			Ebersberg
DE219			Eichstätt
DE21A			Erding
DE21B			Freising
DE21C			Fürstenfeldbruck
DE21D			Garmisch-Partenkirchen
DE21E			Landsberg am Lech
DE21F			Miesbach
DE21G			Mühldorf a. Inn
DE21H			München, Landkreis
DE21I			Neuburg-Schrobenhausen
DE21J			Pfaffenhofen a. d. Ilm
DE21K			Rosenheim, Landkreis
DE21L			Starnberg
DE21M			Traunstein
DE21N			Weilheim-Schongau
DE22		Niederbayern	
DE221			Landshut, Kreisfreie Stadt
DE222			Passau, Kreisfreie Stadt
DE223			Straubing, Kreisfreie Stadt
DE224			Deggendorf
DE225			Freyung-Grafenau
DE226			Kelheim
DE227			Landshut, Landkreis
DE228			Passau, Landkreis
DE229			Regen
DE22A			Rottal-Inn

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE22B			Straubing-Bogen
DE22C			Dingolfing-Landau
DE23		Oberpfalz	
DE231			Amberg, Kreisfreie Stadt
DE232			Regensburg, Kreisfreie Stadt
DE233			Weiden i. d. Opf, Kreisfreie Stadt
DE234			Amberg-Sulzbach
DE235			Cham
DE236			Neumarkt i. d. OPf.
DE237			Neustadt a. d. Waldnaab
DE238			Regensburg, Landkreis
DE239			Schwandorf
DE23A			Tirschenreuth
DE24		Oberfranken	
DE241			Bamberg, Kreisfreie Stadt
DE242			Bayreuth, Kreisfreie Stadt
DE243			Coburg, Kreisfreie Stadt
DE244			Hof, Kreisfreie Stadt
DE245			Bamberg, Landkreis
DE246			Bayreuth, Landkreis
DE247			Coburg, Landkreis
DE248			Forchheim
DE249			Hof, Landkreis
DE24A			Kronach
DE24B			Kulmbach
DE24C			Lichtenfels
DE24D			Wunsiedel i. Fichtelgebirge
DE25		Mittelfranken	
DE251			Ansbach, Kreisfreie Stadt
DE252			Erlangen, Kreisfreie Stadt
DE253			Fürth, Kreisfreie Stadt
DE254			Nürnberg, Kreisfreie Stadt
DE255			Schwabach, Kreisfreie Stadt
DE256			Ansbach, Landkreis
DE257			Erlangen-Höchstadt
DE258			Fürth, Landkreis

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE259			Nürnberger Land
DE25A			Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
DE25B			Roth
DE25C			Weißenburg-Gunzenhausen
DE26		Unterfranken	
DE261			Aschaffenburg, Kreisfreie Stadt
DE262			Schweinfurt, Kreisfreie Stadt
DE263			Würzburg, Kreisfreie Stadt
DE264			Aschaffenburg, Landkreis
DE265			Bad Kissingen
DE266			Rhön-Grabfeld
DE267			Haßberge
DE268			Kitzingen
DE269			Miltenberg
DE26A			Main-Spessart
DE26B			Schweinfurt, Landkreis
DE26C			Würzburg, Landkreis
DE27		Schwaben	
DE271			Augsburg, Kreisfreie Stadt
DE272			Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt
DE273			Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt
DE274			Memmingen, Kreisfreie Stadt
DE275			Aichach-Friedberg
DE276			Augsburg, Landkreis
DE277			Dillingen a.d. Donau
DE278			Günzburg
DE279			Neu-Ulm
DE27A			Lindau (Bodensee)
DE27B			Ostallgäu
DE27C			Unterallgäu
DE27D			Donau-Ries
DE27E			Oberallgäu
DE3	Berlin		
DE30		Berlin	
DE300			Berlin
DE4	Brandenburg		
DE40		Brandenburg	
DE401			Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE402			Cottbus, Kreisfreie Stadt
DE403			Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt
DE404			Potsdam, Kreisfreie Stadt
DE405			Barnim
DE406			Dahme-Spreewald
DE407			Elbe-Elster
DE408			Havelland
DE409			Märkisch-Oderland
DE40A			Oberhavel
DE40B			Oberspreewald-Lausitz
DE40C			Oder-Spree
DE40D			Ostprignitz-Ruppin
DE40E			Potsdam-Mittelmark
DE40F			Prignitz
DE40G			Spree-Neiße
DE40H			Teltow-Fläming
DE40I			Uckermark
DE5	Bremen		
DE50		Bremen	
DE501			Bremen, Kreisfreie Stadt
DE502			Bremerhaven, Kreisfreie Stadt
DE6	Hamburg		
DE60		Hamburg	
DE600			Hamburg
DE7	Hessen		
DE71		Darmstadt	
DE711			Darmstadt, Kreisfreie Stadt
DE712			Frankfurt am Main, Kreisfreie Stadt
DE713			Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt
DE714			Wiesbaden, Kreisfreie Stadt
DE715			Bergstraße
DE716			Darmstadt-Dieburg
DE717			Groß-Gerau
DE718			Hochtaunuskreis
DE719			Main-Kinzig-Kreis
DE71A			Main-Taunus-Kreis
DE71B			Odenwaldkreis
DE71C			Offenbach, Landkreis
DE71D			Rheingau-Taunus-Kreis

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE71E			Wetteraukreis
DE72		Gießen	
DE721			Gießen, Landkreis
DE722			Lahn-Dill-Kreis
DE723			Limburg-Weilburg
DE724			Marburg-Biedenkopf
DE725			Vogelsbergkreis
DE73		Kassel	
DE731			Kassel, Kreisfreie Stadt
DE732			Fulda
DE733			Hersfeld-Rotenburg
DE734			Kassel, Landkreis
DE735			Schwalm-Eder-Kreis
DE736			Waldeck-Frankenberg
DE737			Werra-Meißner-Kreis
DE8	Mecklenburg-Vorpommern		
DE80		Mecklenburg-Vorpommern	
DE803			Rostock, Kreisfreie Stadt
DE804			Schwerin, Kreisfreie Stadt
DE80J			Mecklenburgische Seenplatte
DE80K			Landkreis Rostock
DE80L			Vorpommern-Rügen
DE80M			Nordwestmecklenburg
DE80N			Vorpommern-Greifswald
DE80O			Ludwigslust-Parchim
DE9	Niedersachsen		
DE91		Braunschweig	
DE911			Braunschweig, Kreisfreie Stadt
DE912			Salzgitter, Kreisfreie Stadt
DE913			Wolfsburg, Kreisfreie Stadt
DE914			Gifhorn
DE916			Goslar
DE917			Helmstedt
DE918			Northeim
DE91A			Peine
DE91B			Wolfenbüttel
DE91C			Göttingen
DE92		Hannover	
DE922			Diepholz

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE923			Hamel-Pyrmont
DE925			Hildesheim
DE926			Holzminen
DE927			Nienburg (Weser)
DE928			Schaumburg
DE929			Region Hannover
DE93		Lüneburg	
DE931			Celle
DE932			Cuxhaven
DE933			Harburg
DE934			Lüchow-Dannenberg
DE935			Lüneburg, Landkreis
DE936			Osterholz
DE937			Rotenburg (Wümme)
DE938			Heidekreis
DE939			Stade
DE93A			Uelzen
DE93B			Verden
DE94		Weser-Ems	
DE941			Delmenhorst, Kreisfreie Stadt
DE942			Emden, Kreisfreie Stadt
DE943			Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt
DE944			Osnabrück, Kreisfreie Stadt
DE945			Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt
DE946			Ammerland
DE947			Aurich
DE948			Cloppenburg
DE949			Emsland
DE94A			Friesland (DE)
DE94B			Grafschaft Bentheim
DE94C			Leer
DE94D			Oldenburg, Landkreis
DE94E			Osnabrück, Landkreis
DE94F			Vechta
DE94G			Wesermarsch
DE94H			Wittmund

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEA	Nordrhein-Westfalen		
DEA1		Düsseldorf	
DEA11			Düsseldorf, Kreisfreie Stadt
DEA12			Duisburg, Kreisfreie Stadt
DEA13			Essen, Kreisfreie Stadt
DEA14			Krefeld, Kreisfreie Stadt
DEA15			Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
DEA16			Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt
DEA17			Oberhausen, Kreisfreie Stadt
DEA18			Remscheid, Kreisfreie Stadt
DEA19			Solingen, Kreisfreie Stadt
DEA1A			Wuppertal, Kreisfreie Stadt
DEA1B			Kleve
DEA1C			Mettmann
DEA1D			Rhein-Kreis Neuss
DEA1E			Viersen
DEA1F			Wesel
DEA2		Köln	
DEA22			Bonn, Kreisfreie Stadt
DEA23			Köln, Kreisfreie Stadt
DEA24			Leverkusen, Kreisfreie Stadt
DEA26			Düren
DEA27			Rhein-Erft-Kreis
DEA28			Euskirchen
DEA29			Heinsberg
DEA2A			Oberbergischer Kreis
DEA2B			Rheinisch-Bergischer Kreis
DEA2C			Rhein-Sieg-Kreis
DEA2D			Städteregion Aachen
DEA3		Münster	
DEA31			Bottrop, Kreisfreie Stadt
DEA32			Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt
DEA33			Münster, Kreisfreie Stadt
DEA34			Borken
DEA35			Coesfeld
DEA36			Recklinghausen
DEA37			Steinfurt
DEA38			Warendorf

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEA4		Detmold	
DEA41			Bielefeld, Kreisfreie Stadt
DEA42			Gütersloh
DEA43			Herford
DEA44			Höxter
DEA45			Lippe
DEA46			Minden-Lübbecke
DEA47			Paderborn
DEA5		Arnsberg	
DEA51			Bochum, Kreisfreie Stadt
DEA52			Dortmund, Kreisfreie Stadt
DEA53			Hagen, Kreisfreie Stadt
DEA54			Hamm, Kreisfreie Stadt
DEA55			Herne, Kreisfreie Stadt
DEA56			Ennepe-Ruhr-Kreis
DEA57			Hochsauerlandkreis
DEA58			Märkischer Kreis
DEA59			Olpe
DEA5A			Siegen-Wittgenstein
DEA5B			Soest
DEA5C			Unna
DEB	Rheinland-Pfalz		
DEB1		Koblenz	
DEB11			Koblenz, Kreisfreie Stadt
DEB12			Ahrweiler
DEB13			Altenkirchen (Westerwald)
DEB14			Bad Kreuznach
DEB15			Birkenfeld
DEB17			Mayen-Koblenz
DEB18			Neuwied
DEB1A			Rhein-Lahn-Kreis
DEB1B			Westerwaldkreis
DEB1C			Cochem-Zell
DEB1D			Rhein-Hunsrück-Kreis
DEB2		Trier	
DEB21			Trier, Kreisfreie Stadt
DEB22			Bernkastel-Wittlich
DEB23			Eifelkreis Bitburg-Prüm
DEB24			Vulkaneifel

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEB25			Trier-Saarburg
DEB3		Rheinhessen-Pfalz	
DEB31			Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt
DEB32			Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
DEB33			Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
DEB34			Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt
DEB35			Mainz, Kreisfreie Stadt
DEB36			Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt
DEB37			Pirmasens, Kreisfreie Stadt
DEB38			Speyer, Kreisfreie Stadt
DEB39			Worms, Kreisfreie Stadt
DEB3A			Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
DEB3B			Alzey-Worms
DEB3C			Bad Dürkheim
DEB3D			Donnersbergkreis
DEB3E			Germersheim
DEB3F			Kaiserslautern, Landkreis
DEB3G			Kusel
DEB3H			Südliche Weinstraße
DEB3I			Rhein-Pfalz-Kreis
DEB3J			Mainz-Bingen
DEB3K			Südwestpfalz
DEC	Saarland		
DEC0		Saarland	
DEC01			Regionalverband Saarbrücken
DEC02			Merzig-Wadern
DEC03			Neunkirchen
DEC04			Saarlouis
DEC05			Saarpfalz-Kreis
DEC06			St. Wendel
DED	Sachsen		
DED2		Dresden	
DED21			Dresden, Kreisfreie Stadt
DED2C			Bautzen
DED2D			Görlitz
DED2E			Meißen
DED2F			Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DED4		Chemnitz	
DED41			Chemnitz, Kreisfreie Stadt
DED42			Erzgebirgskreis
DED43			Mittelsachsen
DED44			Vogtlandkreis
DED45			Zwickau
DED5		Leipzig	
DED51			Leipzig, Kreisfreie Stadt
DED52			Leipzig
DED53			Nordsachsen
DEE	Sachsen-Anhalt		
DEE0		Sachsen-Anhalt	
DEE01			Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt
DEE02			Halle (Saale), Kreisfreie Stadt
DEE03			Magdeburg, Kreisfreie Stadt
DEE04			Altmarkkreis Salzwedel
DEE05			Anhalt-Bitterfeld
DEE06			Jerichower Land
DEE07			Börde
DEE08			Burgenlandkreis
DEE09			Harz
DEE0A			Mansfeld-Südharz
DEE0B			Saalekreis
DEE0C			Salzlandkreis
DEE0D			Stendal
DEE0E			Wittenberg
DEF	Schleswig-Holstein		
DEF0		Schleswig-Holstein	
DEF01			Flensburg, Kreisfreie Stadt
DEF02			Kiel, Kreisfreie Stadt
DEF03			Lübeck, Kreisfreie Stadt
DEF04			Neumünster, Kreisfreie Stadt
DEF05			Dithmarschen
DEF06			Herzogtum Lauenburg
DEF07			Nordfriesland
DEF08			Ostholstein
DEF09			Pinneberg
DEF0A			Plön
DEF0B			Rendsburg-Eckernförde

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEFOC			Schleswig-Flensburg
DEFOD			Segeberg
DEF0E			Steinburg
DEF0F			Stormarn
DEG	Thüringen		
DEG0		Thüringen	
DEG01			Erfurt, Kreisfreie Stadt
DEG02			Gera, Kreisfreie Stadt
DEG03			Jena, Kreisfreie Stadt
DEG04			Suhl, Kreisfreie Stadt
DEG05			Weimar, Kreisfreie Stadt
DEG06			Eichsfeld
DEG07			Nordhausen
DEG09			Unstrut-Hainich-Kreis
DEG0A			Kyffhäuserkreis
DEG0B			Schmalkalden-Meiningen
DEG0C			Gotha
DEG0D			Sömmerda
DEG0E			Hildburghausen
DEG0F			Ilm-Kreis
DEG0G			Weimarer Land
DEG0H			Sonneberg
DEG0I			Saalfeld-Rudolstadt
DEG0J			Saale-Holzland-Kreis
DEG0K			Saale-Orla-Kreis
DEG0L			Greiz
DEG0M			Altenburger Land
DEG0N			Eisenach, Kreisfreie Stadt
DEG0P			Wartburgkreis

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEZ	Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Extra-Regio NUTS 3
DEZZ			
DEZZZ			

ESTLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3			
EE	Eesti	Eesti	Põhja-Eesti Lääne-Eesti Lõuna-Eesti Kesk-Eesti Kirde-Eesti			
EE0						
EE00						
EE001						
EE004						
EE008						
EE009						
EE00A						
EEZ				Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Extra-Regio NUTS 3
EEZZ						
EEZZZ						

IRLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3			
IE	Ireland	Northern and Western Southern Eastern and Midland	Border West Mid-West South-East South-West Dublin Mid-East Midland			
IE0						
IE04						
IE041						
IE042						
IE05						
IE051						
IE052						
IE053						
IE06						
IE061						
IE062						
IE063						
IEZ				Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Extra-Regio NUTS 3
IEZZ						
IEZZZ						

GRIECHENLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
EL			
EL3	Αττική		
EL30		Αττική	
EL301			Βόρειος Τομέας Αθηνών
EL302			Δυτικός Τομέας Αθηνών
EL303			Κεντρικός Τομέας Αθηνών
EL304			Νότιος Τομέας Αθηνών
EL305			Ανατολική Αττική
EL306			Δυτική Αττική
EL307			Πειραιάς, Νήσοι
EL4	Νησιά Αιγαίου, Κρήτη		
EL41		Βόρειο Αιγαίο	
EL411			Λέσβος, Λήμνος
EL412			Ικαρία, Σάμος
EL413			Χίος
EL42		Νότιο Αιγαίο	
EL421			Κάλυμνος, Κάρπαθος — Ηρωική Νήσος Κάσος, Κως, Ρόδος
EL422			Άνδρος, Θήρα, Κέα, Μήλος, Μύκον- ος, Νάξος, Πάρος, Σύρος, Τήνος
EL43		Κρήτη	
EL431			Ηράκλειο
EL432			Λασιθί
EL433			Ρέθυμνο
EL434			Χανιά
EL5	Βόρεια Ελλάδα		
EL51		Ανατολική Μακεδονία, Θράκη	
EL511			Έβρος
EL512			Ξάνθη
EL513			Ροδόπη
EL514			Δράμα
EL515			Θάσος, Καβάλα
EL52		Κεντρική Μακεδονία	
EL521			Ημαθία
EL522			Θεσσαλονίκη
EL523			Κιλκίς
EL524			Πέλλα
EL525			Πιερία

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
EL526			Σέρρες
EL527			Χαλκιδική
EL53		Δυτική Μακεδονία	
EL531			Γρεβενά, Κοζάνη
EL532			Καστοριά
EL533			Φλώρινα
EL54		Ήπειρος	
EL541			Άρτα, Πρέβεζα
EL542			Θεσπρωτία
EL543			Ιωάννινα
EL6	Κεντρική Ελλάδα		
EL61		Θεσσαλία	
EL611			Καρδίτσα, Τρίκαλα
EL612			Λάρισα
EL613			Μαγνησία, Σποράδες
EL62		Ιόνια Νησιά	
EL621			Ζάκυνθος
EL622			Κέρκυρα
EL623			Ιθάκη, Κεφαλληνία
EL624			Λευκάδα
EL63		Δυτική Ελλάδα	
EL631			Αιτωλοακαρνανία
EL632			Αχαΐα
EL633			Ηλεία
EL64		Στερεά Ελλάδα	
EL641			Βοιωτία
EL642			Εύβοια
EL643			Ευρυτανία
EL644			Φθιώτιδα
EL645			Φωκίδα
EL65		Πελοπόννησος	
EL651			Αργολίδα, Αρκαδία
EL652			Κορινθία
EL653			Λακωνία, Μεσσηνία
ELZ	Extra-Regio NUTS 1		
ELZZ		Extra-Regio NUTS 2	
ELZZZ			Extra-Regio NUTS 3

SPANIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ES			
ES1	Noroeste		
ES11		Galicia	
ES111			A Coruña
ES112			Lugo
ES113			Ourense
ES114			Pontevedra
ES12		Principado de Asturias	
ES120			Asturias
ES13		Cantabria	
ES130			Cantabria
ES2	Noreste		
ES21		País Vasco	
ES211			Araba/Álava
ES212			Gipuzkoa
ES213			Bizkaia
ES22		Comunidad Foral de Navarra	
ES220			Navarra
ES23		La Rioja	
ES230			La Rioja
ES24		Aragón	
ES241			Huesca
ES242			Teruel
ES243			Zaragoza
ES3	Comunidad de Madrid		
ES30		Comunidad de Madrid	
ES300			Madrid
ES4	Centro (ES)		
ES41		Castilla y León	
ES411			Ávila
ES412			Burgos
ES413			León
ES414			Palencia
ES415			Salamanca
ES416			Segovia
ES417			Soria
ES418			Valladolid

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ES419			Zamora
ES42		Castilla-La Mancha	
ES421			Albacete
ES422			Ciudad Real
ES423			Cuenca
ES424			Guadalajara
ES425			Toledo
ES43		Extremadura	
ES431			Badajoz
ES432			Cáceres
ES5	Este		
ES51		Cataluña	
ES511			Barcelona
ES512			Girona
ES513			Lleida
ES514			Tarragona
ES52		Comunitat Valenciana	
ES521			Alicante/Alacant
ES522			Castellón/Castelló
ES523			Valencia/València
ES53		Illes Balears	
ES531			Eivissa y Formentera
ES532			Mallorca
ES533			Menorca
ES6	Sur		
ES61		Andalucía	
ES611			Almería
ES612			Cádiz
ES613			Córdoba
ES614			Granada
ES615			Huelva
ES616			Jaén
ES617			Málaga
ES618			Sevilla
ES62		Región de Murcia	
ES620			Murcia
ES63		Ciudad de Ceuta	
ES630			Ceuta

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ES64		Ciudad de Melilla	
ES640			Melilla
ES7	Canarias		
ES70		Canarias	
ES703			El Hierro
ES704			Fuerteventura
ES705			Gran Canaria
ES706			La Gomera
ES707			La Palma
ES708			Lanzarote
ES709			Tenerife
ESZ	Extra-Regio NUTS 1		
ESZZ		Extra-Regio NUTS 2	
ESZZZ			Extra-Regio NUTS 3

FRANKREICH

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FR			
FR1	Ile-de-France		
FR10		Ile-de-France	
FR101			Paris
FR102			Seine-et-Marne
FR103			Yvelines
FR104			Essonne
FR105			Hauts-de-Seine
FR106			Seine-Saint-Denis
FR107			Val-de-Marne
FR108			Val-d'Oise
FRB	Centre — Val de Loire		
FRB0		Centre — Val de Loire	
FRB01			Cher
FRB02			Eure-et-Loir
FRB03			Indre
FRB04			Indre-et-Loire
FRB05			Loir-et-Cher
FRB06			Loiret

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FRC	Bourgogne-Franche-Comté		
FRC1		Bourgogne	
FRC11			Côte-d'Or
FRC12			Nièvre
FRC13			Saône-et-Loire
FRC14			Yonne
FRC2		Franche-Comté	
FRC21			Doubs
FRC22			Jura
FRC23			Haute-Saône
FRC24			Territoire de Belfort
FRD	Normandie		
FRD1		Basse-Normandie	
FRD11			Calvados
FRD12			Manche
FRD13			Orne
FRD2		Haute-Normandie	
FRD21			Eure
FRD22			Seine-Maritime
FRE	Hauts-de-France		
FRE1		Nord-Pas de Calais	
FRE11			Nord
FRE12			Pas-de-Calais
FRE2		Picardie	
FRE21			Aisne
FRE22			Oise
FRE23			Somme
FRF	Grand Est		
FRF1		Alsace	
FRF11			Bas-Rhin
FRF12			Haut-Rhin
FRF2		Champagne-Ardenne	
FRF21			Ardennes
FRF22			Aube
FRF23			Marne
FRF24			Haute-Marne
FRF3		Lorraine	
FRF31			Meurthe-et-Moselle

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FRF32			Meuse
FRF33			Moselle
FRF34			Vosges
FRG	Pays de la Loire		
FRG0		Pays de la Loire	
FRG01			Loire-Atlantique
FRG02			Maine-et-Loire
FRG03			Mayenne
FRG04			Sarthe
FRG05			Vendée
FRH	Bretagne		
FRH0		Bretagne	
FRH01			Côtes-d'Armor
FRH02			Finistère
FRH03			Ille-et-Vilaine
FRH04			Morbihan
FRI	Nouvelle-Aquitaine		
FRI1		Aquitaine	
FRI11			Dordogne
FRI12			Gironde
FRI13			Landes
FRI14			Lot-et-Garonne
FRI15			Pyrénées-Atlantiques
FRI2		Limousin	
FRI21			Corrèze
FRI22			Creuse
FRI23			Haute-Vienne
FRI3		Poitou-Charentes	
FRI31			Charente
FRI32			Charente-Maritime
FRI33			Deux-Sèvres
FRI34			Vienne
FRJ	Occitanie		
FRJ1		Languedoc-Roussillon	
FRJ11			Aude
FRJ12			Gard
FRJ13			Hérault
FRJ14			Lozère
FRJ15			Pyrénées-Orientales

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FRJ2		Midi-Pyrénées	
FRJ21			Ariège
FRJ22			Aveyron
FRJ23			Haute-Garonne
FRJ24			Gers
FRJ25			Lot
FRJ26			Hautes-Pyrénées
FRJ27			Tarn
FRJ28			Tarn-et-Garonne
FRK	Auvergne-Rhône-Alpes		
FRK1		Auvergne	
FRK11			Allier
FRK12			Cantal
FRK13			Haute-Loire
FRK14			Puy-de-Dôme
FRK2		Rhône-Alpes	
FRK21			Ain
FRK22			Ardèche
FRK23			Drôme
FRK24			Isère
FRK25			Loire
FRK26			Rhône
FRK27			Savoie
FRK28			Haute-Savoie
FRL	Provence-Alpes-Côte d'Azur		
FRL0		Provence-Alpes-Côte d'Azur	
FRL01			Alpes-de-Haute-Provence
FRL02			Hautes-Alpes
FRL03			Alpes-Maritimes
FRL04			Bouches-du-Rhône
FRL05			Var
FRL06			Vaucluse
FRM	Corse		
FRM0		Corse	
FRM01			Corse-du-Sud
FRM02			Haute-Corse

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FRY	RUP FR — Régions Ultrapériphériques Françaises		
FRY1		Guadeloupe	
FRY10			Guadeloupe
FRY2		Martinique	
FRY20			Martinique
FRY3		Guyane	
FRY30			Guyane
FRY4		La Réunion	
FRY40			La Réunion
FRY5		Mayotte	
FRY50			Mayotte
FRZ	Extra-Regio NUTS 1		
FRZZ		Extra-Regio NUTS 2	
FRZZZ			Extra-Regio NUTS 3

KROATIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
HR			
HR0	Hrvatska		
HR02		Panonska Hrvatska	
HR021			Bjelovarsko-bilogorska županija
HR022			Virovitičko-podravska županija
HR023			Požeško-slavonska županija
HR024			Brodsko-posavska županija
HR025			Osječko-baranjska županija
HR026			Vukovarsko-srijemska županija
HR027			Karlovačka županija
HR028			Sisačko-moslavačka županija
HR03		Jadranska Hrvatska	
HR031			Primorsko-goranska županija
HR032			Ličko-senjska županija
HR033			Zadarska županija
HR034			Šibensko-kninska županija
HR035			Splitsko-dalmatinska županija
HR036			Istarska županija
HR037			Dubrovačko-neretvanska županija

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
HR05		Grad Zagreb	
HR050			Grad Zagreb
HR06		Sjeverna Hrvatska	
HR061			Međimurska županija
HR062			Varaždinska županija
HR063			Koprivničko-križevačka županija
HR064			Krapinsko-zagorska županija
HR065			Zagrebačka županija
HRZ	Extra-Regio NUTS 1		
HRZZ		Extra-Regio NUTS 2	
HRZZZ			Extra-Regio NUTS 3

ITALIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
IT			
ITC	Nord-Ovest		
ITC1		Piemonte	
ITC11			Torino
ITC12			Vercelli
ITC13			Biella
ITC14			Verbano-Cusio-Ossola
ITC15			Novara
ITC16			Cuneo
ITC17			Asti
ITC18			Alessandria
ITC2		Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	
ITC20			Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste
ITC3		Liguria	
ITC31			Imperia
ITC32			Savona
ITC33			Genova
ITC34			La Spezia
ITC4		Lombardia	
ITC41			Varese
ITC42			Como
ITC43			Lecco
ITC44			Sondrio
ITC46			Bergamo

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ITC47			Brescia
ITC48			Pavia
ITC49			Lodi
ITC4A			Cremona
ITC4B			Mantova
ITC4C			Milano
ITC4D			Monza e della Brianza
ITF	Sud		
ITF1		Abruzzo	
ITF11			L'Aquila
ITF12			Teramo
ITF13			Pescara
ITF14			Chieti
ITF2		Molise	
ITF21			Isernia
ITF22			Campobasso
ITF3		Campania	
ITF31			Caserta
ITF32			Benevento
ITF33			Napoli
ITF34			Avellino
ITF35			Salerno
ITF4		Puglia	
ITF43			Taranto
ITF44			Brindisi
ITF45			Lecce
ITF46			Foggia
ITF47			Bari
ITF48			Barletta-Andria-Trani
ITF5		Basilicata	
ITF51			Potenza
ITF52			Matera
ITF6		Calabria	
ITF61			Cosenza
ITF62			Crotone
ITF63			Catanzaro
ITF64			Vibo Valentia
ITF65			Reggio di Calabria

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ITG	Isole		
ITG1		Sicilia	
ITG11			Trapani
ITG12			Palermo
ITG13			Messina
ITG14			Agrigento
ITG15			Caltanissetta
ITG16			Enna
ITG17			Catania
ITG18			Ragusa
ITG19			Siracusa
ITG2		Sardegna	
ITG2D			Sassari
ITG2E			Nuoro
ITG2F			Cagliari
ITG2G			Oristano
ITG2H			Sud Sardegna
ITH	Nord-Est		
ITH1		Provincia Autonoma di Bolzano/ Bozen ⁽¹⁾	
ITH10			Bolzano-Bozen
ITH2		Provincia Autonoma di Trento	
ITH20			Trento
ITH3		Veneto	
ITH31			Verona
ITH32			Vicenza
ITH33			Belluno
ITH34			Treviso
ITH35			Venezia
ITH36			Padova
ITH37			Rovigo
ITH4		Friuli-Venezia Giulia	
ITH41			Pordenone
ITH42			Udine
ITH43			Gorizia
ITH44			Trieste
ITH5		Emilia-Romagna	
ITH51			Piacenza
ITH52			Parma

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ITH53			Reggio nell'Emilia
ITH54			Modena
ITH55			Bologna
ITH56			Ferrara
ITH57			Ravenna
ITH58			Forlì-Cesena
ITH59			Rimini
ITI	Centro (IT)		
ITI1		Toscana	
ITI11			Massa-Carrara
ITI12			Lucca
ITI13			Pistoia
ITI14			Firenze
ITI15			Prato
ITI16			Livorno
ITI17			Pisa
ITI18			Arezzo
ITI19			Siena
ITI1A			Grosseto
ITI2		Umbria	
ITI21			Perugia
ITI22			Terni
ITI3		Marche	
ITI31			Pesaro e Urbino
ITI32			Ancona
ITI33			Macerata
ITI34			Ascoli Piceno
ITI35			Fermo
ITI4		Lazio	
ITI41			Viterbo
ITI42			Rieti
ITI43			Roma
ITI44			Latina
ITI45			Frosinone
ITZ	Extra-Regio NUTS 1		
ITZZ		Extra-Regio NUTS 2	
ITZZZ			Extra-Regio NUTS 3

(¹) Die Provincia Autonoma di Bolzano/Bozen und die Provincia Autonoma di Trento bilden zusammen die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol.

ZYPERN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
CY			
CY0	Κύπρος		
CY00		Κύπρος	
CY000			Κύπρος
CYZ	Extra-Regio NUTS 1		
CYZZ		Extra-Regio NUTS 2	
CYZZZ			Extra-Regio NUTS 3

LETTLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
LV			
LV0	Latvija		
LV00		Latvija	
LV003			Kurzeme
LV005			Latgale
LV006			Rīga
LV007			Pierīga
LV008			Vidzeme
LV009			Zemgale
LVZ	Extra-Regio NUTS 1		
LVZZ		Extra-Regio NUTS 2	
LVZZZ			Extra-Regio NUTS 3

LITAUEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
LT			
LT0	Lietuva		
LT01		Sostinės regionas	
LT011			Vilniaus apskritis
LT02		Vidurio ir vakarų Lietuvos regionas	
LT021			Alytaus apskritis
LT022			Kauno apskritis
LT023			Klaipėdos apskritis
LT024			Marijampolės apskritis

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
LT025			Panevėžio apskritis
LT026			Šiaulių apskritis
LT027			Tauragės apskritis
LT028			Telšių apskritis
LT029			Utenos apskritis
LTZ	Extra-Regio NUTS 1		
LTZZ		Extra-Regio NUTS 2	
LTZZZ			Extra-Regio NUTS 3

LUXEMBURG

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
LU			
LU0	Luxembourg		
LU00		Luxembourg	
LU000			Luxembourg
LUZ	Extra-Regio NUTS 1		
LUZZ		Extra-Regio NUTS 2	
LUZZZ			Extra-Regio NUTS 3

UNGARN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
HU			
HU1	Közép-Magyarország		
HU11		Budapest	
HU110			Budapest
HU12		Pest	
HU120			Pest
HU2	Dunántúl		
HU21		Közép-Dunántúl	
HU211			Fejér
HU212			Komárom-Esztergom
HU213			Veszprém
HU22		Nyugat-Dunántúl	
HU221			Győr-Moson-Sopron
HU222			Vas
HU223			Zala

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
HU23		Dél-Dunántúl	
HU231			Baranya
HU232			Somogy
HU233			Tolna
HU3	Alföld és Észak		
HU31		Észak-Magyarország	
HU311			Borsod-Abaúj-Zemplén
HU312			Heves
HU313			Nógrád
HU32		Észak-Alföld	
HU321			Hajdú-Bihar
HU322			Jász-Nagykun-Szolnok
HU323			Szabolcs-Szatmár-Bereg
HU33		Dél-Alföld	
HU331			Bács-Kiskun
HU332			Békés
HU333			Csongrád
HUZ	Extra-Regio NUTS 1		
HUZZ		Extra-Regio NUTS 2	
HUZZZ			Extra-Regio NUTS 3

MALTA

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
MT			
MT0	Malta		
MT00		Malta	
MT001			Malta
MT002			Gozo and Comino/Ghawdex u Kemmuna
MTZ	Extra-Regio NUTS 1		
MTZZ		Extra-Regio NUTS 2	
MTZZZ			Extra-Regio NUTS 3

NIEDERLANDE

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
NL			
NL1	Noord-Nederland		
NL11		Groningen	
NL111			Oost-Groningen
NL112			Delfzijl en omgeving
NL113			Overig Groningen
NL12		Friesland (NL)	
NL124			Noord-Friesland
NL125			Zuidwest-Friesland
NL126			Zuidoost-Friesland
NL13		Drenthe	
NL131			Noord-Drenthe
NL132			Zuidoost-Drenthe
NL133			Zuidwest-Drenthe
NL2	Oost-Nederland		
NL21		Overijssel	
NL211			Noord-Overijssel
NL212			Zuidwest-Overijssel
NL213			Twente
NL22		Gelderland	
NL221			Veluwe
NL224			Zuidwest-Gelderland
NL225			Achterhoek
NL226			Arnhem/Nijmegen
NL23		Flevoland	
NL230			Flevoland
NL3	West-Nederland		
NL31		Utrecht	
NL310			Utrecht
NL32		Noord-Holland	
NL321			Kop van Noord-Holland
NL323			IJmond
NL324			Agglomeratie Haarlem
NL325			Zaanstreek
NL327			Het Gooi en Vechtstreek
NL328			Alkmaar en omgeving
NL329			Groot-Amsterdam

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
NL33	Zuid-Nederland	Zuid-Holland		
NL332			Agglomeratie 's-Gravenhage	
NL333			Delft en Westland	
NL337			Agglomeratie Leiden en Bollenstreek	
NL33A			Zuidoost-Zuid-Holland	
NL33B			Oost-Zuid-Holland	
NL33C			Groot-Rijnmond	
NL34			Zeeland	
NL341				Zeeuwsch-Vlaanderen
NL342				Overig Zeeland
NL4				
NL41			Noord-Brabant	
NL411				West-Noord-Brabant
NL412				Midden-Noord-Brabant
NL413				Noordoost-Noord-Brabant
NL414				Zuidoost-Noord-Brabant
NL42			Limburg (NL)	
NL421				Noord-Limburg
NL422				Midden-Limburg
NL423				Zuid-Limburg
NLZ	Extra-Regio NUTS 1			
NLZZ		Extra-Regio NUTS 2		
NLZZZ			Extra-Regio NUTS 3	

ÖSTERREICH

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
AT			
AT1	Ostösterreich		
AT11		Burgenland	
AT111			Mittelburgenland
AT112			Nordburgenland
AT113			Südburgenland
AT12		Niederösterreich	
AT121			Mostviertel-Eisenwurzen
AT122			Niederösterreich-Süd
AT123			Sankt Pölten
AT124			Waldviertel

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
AT125			Weinviertel
AT126			Wiener Umland/Nordteil
AT127			Wiener Umland/Südteil
AT13		Wien	
AT130			Wien
AT2	Südösterreich		
AT21		Kärnten	
AT211			Klagenfurt-Villach
AT212			Oberkärnten
AT213			Unterkärnten
AT22		Steiermark	
AT221			Graz
AT222			Liezen
AT223			Östliche Obersteiermark
AT224			Oststeiermark
AT225			West- und Südsteiermark
AT226			Westliche Obersteiermark
AT3	Westösterreich		
AT31		Oberösterreich	
AT311			Innviertel
AT312			Linz-Wels
AT313			Mühlviertel
AT314			Steyr-Kirchdorf
AT315			Traunviertel
AT32		Salzburg	
AT321			Lungau
AT322			Pinzgau-Pongau
AT323			Salzburg und Umgebung
AT33		Tirol	
AT331			Außerfern
AT332			Innsbruck
AT333			Osttirol
AT334			Tiroler Oberland
AT335			Tiroler Unterland
AT34		Vorarlberg	
AT341			Bludenz-Bregenzer Wald
AT342			Rheintal-Bodenseegebiet

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ATZ	Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Extra-Regio NUTS 3
ATZZ			
ATZZZ			

POLEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
PL				
PL2	Makroregion południowy	Małopolskie		
PL21				
PL213			Miasto Kraków	
PL214			Krakowski	
PL217			Tarnowski	
PL218			Nowosądecki	
PL219			Nowotarski	
PL21A			Oświęcimski	
PL22			Śląskie	
PL224		Częstochowski		
PL225		Bielski		
PL227		Rybnicki		
PL228		Bytomski		
PL229		Gliwicki		
PL22A		Katowicki		
PL22B		Sosnowiecki		
PL22C		Tyski		
PL4		Makroregion północno-zachodni		Wielkopolskie
PL41				
PL411			Pilski	
PL414			Koniński	
PL415			Miasto Poznań	
PL416			Kaliski	
PL417			Leszczyński	
PL418			Poznański	
PL42			Zachodniopomorskie	
PL424				Miasto Szczecin
PL426	Koszaliński			
PL427	Szczecinecko-pyrzycki			
PL428		Szczeciński		

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
PL43		Lubuskie	
PL431			Gorzowski
PL432			Zielonogórski
PL5	Makroregion południowo-zachodni		
PL51		Dolnośląskie	
PL514			Miasto Wrocław
PL515			Jeleniogórski
PL516			Legnicko-głogowski
PL517			Wałbrzyski
PL518			Wrocławski
PL52		Opolskie	
PL523			Nyski
PL524			Opolski
PL6	Makroregion północny		
PL61		Kujawsko-pomorskie	
PL613			Bydgosko-toruński
PL616			Grudziądzki
PL617			Inowrocławski
PL618			Świecki
PL619			Włocławski
PL62		Warmińsko-mazurskie	
PL621			Elbląski
PL622			Olsztyński
PL623			Ełcki
PL63		Pomorskie	
PL633			Trójmiejski
PL634			Gdański
PL636			Słupski
PL637			Chojnicki
PL638			Starogardzki
PL7	Makroregion centralny		
PL71		Łódzkie	
PL711			Miasto Łódź
PL712			Łódzki
PL713			Piotrkowski
PL714			Sieradzki
PL715			Skierniewicki

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
PL72		Świętokrzyskie	
PL721			Kielecki
PL722			Sandomiersko-jędrzejowski
PL8	Makroregion wschodni		
PL81		Lubelskie	
PL811			Bialski
PL812			Chełmsko-zamojski
PL814			Lubelski
PL815			Puławski
PL82		Podkarpackie	
PL821			Krośnieński
PL822			Przemyski
PL823			Rzeszowski
PL824			Tarnobrzeski
PL84		Podlaskie	
PL841			Białostocki
PL842			Łomżyński
PL843			Suwalski
PL9	Makroregion województwo mazowieckie		
PL91		Warszawski stołeczny	
PL911			Miasto Warszawa
PL912			Warszawski wschodni
PL913			Warszawski zachodni
PL92		Mazowiecki regionalny	
PL921			Radomski
PL922			Ciechanowski
PL923			Płocki
PL924			Ostrołęcki
PL925			Siedlecki
PL926			Żyrardowski
PLZ	Extra-Regio NUTS 1		
PLZZ		Extra-Regio NUTS 2	
PLZZZ			Extra-Regio NUTS 3

PORTUGAL

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
PT			
PT1	Continente		
PT11		Norte	
PT111			Alto Minho
PT112			Cávado
PT119			Ave
PT11A			Área Metropolitana do Porto
PT11B			Alto Tâmega
PT11C			Tâmega e Sousa
PT11D			Douro
PT11E			Terras de Trás-os-Montes
PT15		Algarve	
PT150			Algarve
PT16		Centro (PT)	
PT16B			Oeste
PT16D			Região de Aveiro
PT16E			Região de Coimbra
PT16F			Região de Leiria
PT16G			Viseu Dão Lafões
PT16H			Beira Baixa
PT16I			Médio Tejo
PT16J			Beiras e Serra da Estrela
PT17		Área Metropolitana de Lisboa	
PT170			Área Metropolitana de Lisboa
PT18		Alentejo	
PT181			Alentejo Litoral
PT184			Baixo Alentejo
PT185			Lezíria do Tejo
PT186			Alto Alentejo
PT187			Alentejo Central
PT2	Região Autónoma dos Açores		
PT20		Região Autónoma dos Açores	
PT200			Região Autónoma dos Açores
PT3	Região Autónoma da Madeira		
PT30		Região Autónoma da Madeira	
PT300			Região Autónoma da Madeira

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
PTZ	Extra-Regio NUTS 1	Extra-Regio NUTS 2	Extra-Regio NUTS 3
PTZZ			
PTZZZ			

RUMĂNIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
RO				
RO1	Macroregiunea Unu	Nord-Vest		
RO11				
RO111			Bihor	
RO112			Bistrița-Năsăud	
RO113			Cluj	
RO114			Maramureș	
RO115		Satu Mare		
RO116		Sălaj		
RO12		Centru		
RO121			Alba	
RO122			Brașov	
RO123			Covasna	
RO124			Harghita	
RO125			Mureș	
RO126		Sibiu		
RO2		Macroregiunea Doi	Nord-Est	
RO21				
RO211				Bacău
RO212	Botoșani			
RO213	Iași			
RO214	Neamț			
RO215	Suceava			
RO216	Vaslui			
RO22	Sud-Est			
RO221			Brăila	
RO222		Buzău		
RO223		Constanța		
RO224		Galați		
RO225		Tulcea		
RO226	Vrancea			

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
RO3	Macroregiunea Trei		
RO31		Sud-Muntenia	
RO311			Argeş
RO312			Călăraşi
RO313			Dâmboviţa
RO314			Giurgiu
RO315			Ialomiţa
RO316			Prahova
RO317			Teleorman
RO32		Bucureşti-Ilfov	
RO321			Bucureşti
RO322			Ilfov
RO4	Macroregiunea Patru		
RO41		Sud-Vest Oltenia	
RO411			Dolj
RO412			Gorj
RO413			Mehedinţi
RO414			Olt
RO415			Vâlcea
RO42		Vest	
RO421			Arad
RO422			Caraş-Severin
RO423			Hunedoara
RO424			Timiş
ROZ	Extra-Regio NUTS 1		
ROZZ		Extra-Regio NUTS 2	
ROZZZ			Extra-Regio NUTS 3

SLOWENIEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SI			
SI0	Slovenija		
SI03		Vzhodna Slovenija	
SI031			Pomurska
SI032			Podravska
SI033			Koroška
SI034			Savinjska
SI035			Zasavska

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SI036			Posavska
SI037			Jugovzhodna Slovenija
SI038			Primorsko-notranjska
SI04		Zahodna Slovenija	
SI041			Osrednjeslovenska
SI042			Gorenjska
SI043			Goriška
SI044			Obalno-kraška
SIZ	Extra-Regio NUTS 1		
SIZZ		Extra-Regio NUTS 2	
SIZZZ			Extra-Regio NUTS 3

SLOWAKEI

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SK			
SK0	Slovensko		
SK01		Bratislavský kraj	
SK010			Bratislavský kraj
SK02		Západné Slovensko	
SK021			Trnavský kraj
SK022			Trenčiansky kraj
SK023			Nitriansky kraj
SK03		Stredné Slovensko	
SK031			Žilinský kraj
SK032			Banskobystrický kraj
SK04		Východné Slovensko	
SK041			Prešovský kraj
SK042			Košický kraj
SKZ	Extra-Regio NUTS 1		
SKZZ		Extra-Regio NUTS 2	
SKZZZ			Extra-Regio NUTS 3

FINNLAND

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FI			
FI1	Manner-Suomi		
FI19		Länsi-Suomi	
FI193			Keski-Suomi
FI194			Etelä-Pohjanmaa
FI195			Pohjanmaa
FI196			Satakunta
FI197			Pirkanmaa
FI1B		Helsinki-Uusimaa	
FI1B1			Helsinki-Uusimaa
FI1C		Etelä-Suomi	
FI1C1			Varsinais-Suomi
FI1C2			Kanta-Häme
FI1C3			Päijät-Häme
FI1C4			Kymenlaakso
FI1C5			Etelä-Karjala
FI1D		Pohjois- ja Itä-Suomi	
FI1D1			Etelä-Savo
FI1D2			Pohjois-Savo
FI1D3			Pohjois-Karjala
FI1D5			Keski-Pohjanmaa
FI1D7			Lappi
FI1D8			Kainuu
FI1D9			Pohjois-Pohjanmaa
FI2	Åland		
FI20		Åland	
FI200			Åland
FIZ	Extra-Regio NUTS 1		
FIZZ		Extra-Regio NUTS 2	
FIZZZ			Extra-Regio NUTS 3

SCHWEDEN

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SE			
SE1	Östra Sverige		
SE11		Stockholm	
SE110			Stockholms län
SE12		Östra Mellansverige	
SE121			Uppsala län
SE122			Södermanlands län
SE123			Östergötlands län
SE124			Örebro län
SE125			Västmanlands län
SE2	Södra Sverige		
SE21		Småland med öarna	
SE211			Jönköpings län
SE212			Kronobergs län
SE213			Kalmar län
SE214			Gotlands län
SE22		Sydsverige	
SE221			Blekinge län
SE224			Skåne län
SE23		Västsverige	
SE231			Hallands län
SE232			Västra Götalands län
SE3	Norra Sverige		
SE31		Norra Mellansverige	
SE311			Värmlands län
SE312			Dalarnas län
SE313			Gävleborgs län
SE32		Mellersta Norrland	
SE321			Västernorrlands län
SE322			Jämtlands län
SE33		Övre Norrland	
SE331			Västerbottens län
SE332			Norrbottnens län
SEZ	Extra-Regio NUTS 1		
SEZZ		Extra-Regio NUTS 2	
SEZZZ			Extra-Regio NUTS 3

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UK			
UKC	North East (England)		
UKC1		Tees Valley and Durham	
UKC11			Hartlepool and Stockton-on-Tees
UKC12			South Teesside
UKC13			Darlington
UKC14			Durham CC
UKC2		Northumberland and Tyne and Wear	
UKC21			Northumberland
UKC22			Tyneside
UKC23			Sunderland
UKD	North West (England)		
UKD1		Cumbria	
UKD11			West Cumbria
UKD12			East Cumbria
UKD3		Greater Manchester	
UKD33			Manchester
UKD34			Greater Manchester South West
UKD35			Greater Manchester South East
UKD36			Greater Manchester North West
UKD37			Greater Manchester North East
UKD4		Lancashire	
UKD41			Blackburn with Darwen
UKD42			Blackpool
UKD44			Lancaster and Wyre
UKD45			Mid Lancashire
UKD46			East Lancashire
UKD47			Chorley and West Lancashire
UKD6		Cheshire	
UKD61			Warrington
UKD62			Cheshire East
UKD63			Cheshire West and Chester

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKD7		Merseyside	
UKD71			East Merseyside
UKD72			Liverpool
UKD73			Sefton
UKD74			Wirral
UKE	Yorkshire and the Humber		
UKE1		East Yorkshire and Northern Lincolnshire	
UKE11			Kingston upon Hull, City of
UKE12			East Riding of Yorkshire
UKE13			North and North East Lincolnshire
UKE2		North Yorkshire	
UKE21			York
UKE22			North Yorkshire CC
UKE3		South Yorkshire	
UKE31			Barnsley, Doncaster and Rotherham
UKE32			Sheffield
UKE4		West Yorkshire	
UKE41			Bradford
UKE42			Leeds
UKE44			Calderdale and Kirklees
UKE45			Wakefield
UKF	East Midlands (England)		
UKF1		Derbyshire and Nottinghamshire	
UKF11			Derby
UKF12			East Derbyshire
UKF13			South and West Derbyshire
UKF14			Nottingham
UKF15			North Nottinghamshire
UKF16			South Nottinghamshire
UKF2		Leicestershire, Rutland and Northamptonshire	
UKF21			Leicester
UKF22			Leicestershire CC and Rutland
UKF24			West Northamptonshire

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKF25			North Northamptonshire
UKF3		Lincolnshire	
UKF30			Lincolnshire
UKG	West Midlands (England)		
UKG1		Herefordshire, Worcestershire and Warwickshire	
UKG11			Herefordshire, County of
UKG12			Worcestershire
UKG13			Warwickshire
UKG2		Shropshire and Staffordshire	
UKG21			Telford and Wrekin
UKG22			Shropshire CC
UKG23			Stoke-on-Trent
UKG24			Staffordshire CC
UKG3		West Midlands	
UKG31			Birmingham
UKG32			Solihull
UKG33			Coventry
UKG36			Dudley
UKG37			Sandwell
UKG38			Walsall
UKG39			Wolverhampton
UKH	East of England		
UKH1		East Anglia	
UKH11			Peterborough
UKH12			Cambridgeshire CC
UKH14			Suffolk
UKH15			Norwich and East Norfolk
UKH16			North and West Norfolk
UKH17			Breckland and South Norfolk
UKH2		Bedfordshire and Hertfordshire	
UKH21			Luton
UKH23			Hertfordshire
UKH24			Bedford
UKH25			Central Bedfordshire

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3		
UKH3	London	Essex			
UKH31			Southend-on-Sea		
UKH32			Thurrock		
UKH34			Essex Haven Gateway		
UKH35			West Essex		
UKH36			Heart of Essex		
UKH37			Essex Thames Gateway		
UKI					
UKI3		Inner London — West			
UKI31			Camden and City of London		
UKI32			Westminster		
UKI33			Kensington & Chelsea and Hammersmith & Fulham		
UKI34			Wandsworth		
UKI4			Inner London — East		
UKI41				Hackney and Newham	
UKI42				Tower Hamlets	
UKI43				Haringey and Islington	
UKI44				Lewisham and Southwark	
UKI45				Lambeth	
UKI5				Outer London — East and North East	
UKI51					Bexley and Greenwich
UKI52			Barking & Dagenham and Havering		
UKI53			Redbridge and Waltham Forest		
UKI54			Enfield		
UKI6		Outer London — South			
UKI61			Bromley		
UKI62			Croydon		
UKI63			Merton, Kingston upon Thames and Sutton		
UKI7		Outer London — West and North West			
UKI71			Barnet		
UKI72			Brent		
UKI73			Ealing		

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKI74			Harrow and Hillingdon
UKI75			Hounslow and Richmond upon Thames
UKJ	South East (England)		
UKJ1		Berkshire, Buckinghamshire and Oxfordshire	
UKJ11			Berkshire
UKJ12			Milton Keynes
UKJ13			Buckinghamshire CC
UKJ14			Oxfordshire
UKJ2		Surrey, East and West Sussex	
UKJ21			Brighton and Hove
UKJ22			East Sussex CC
UKJ25			West Surrey
UKJ26			East Surrey
UKJ27			West Sussex (South West)
UKJ28			West Sussex (North East)
UKJ3		Hampshire and Isle of Wight	
UKJ31			Portsmouth
UKJ32			Southampton
UKJ34			Isle of Wight
UKJ35			South Hampshire
UKJ36			Central Hampshire
UKJ37			North Hampshire
UKJ4		Kent	
UKJ41			Medway
UKJ43			Kent Thames Gateway
UKJ44			East Kent
UKJ45			Mid Kent
UKJ46			West Kent
UKK	South West (England)		
UKK1		Gloucestershire, Wiltshire and Bristol/Bath area	
UKK11			Bristol, City of
UKK12			Bath and North East Somerset, North Somerset and South Gloucestershire

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKK13			Gloucestershire
UKK14			Swindon
UKK15			Wiltshire CC
UKK2		Dorset and Somerset	
UKK23			Somerset
UKK24			Bournemouth, Christchurch and Poole
UKK25			Dorset
UKK3		Cornwall and Isles of Scilly	
UKK30			Cornwall and Isles of Scilly
UKK4		Devon	
UKK41			Plymouth
UKK42			Torbay
UKK43			Devon CC
UKL	Wales		
UKL1		West Wales and The Valleys	
UKL11			Isle of Anglesey
UKL12			Gwynedd
UKL13			Conwy and Denbighshire
UKL14			South West Wales
UKL15			Central Valleys
UKL16			Gwent Valleys
UKL17			Bridgend and Neath Port Talbot
UKL18			Swansea
UKL2		East Wales	
UKL21			Monmouthshire and Newport
UKL22			Cardiff and Vale of Glamorgan
UKL23			Flintshire and Wrexham
UKL24			Powys
UKM	Scotland		
UKM5		North Eastern Scotland	
UKM50			Aberdeen City and Aberdeenshire
UKM6		Highlands and Islands	
UKM61			Caithness & Sutherland and Ross & Cromarty

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKM62			Inverness & Nairn and Moray, Badenoch & Strathspey
UKM63			Lochaber, Skye & Lochalsh, Arran & Cumbrae and Argyll & Bute
UKM64			Na h-Eileanan Siar (Western Isles)
UKM65			Orkney Islands
UKM66			Shetland Islands
UKM7		Eastern Scotland	
UKM71			Angus and Dundee City
UKM72			Clackmannanshire and Fife
UKM73			East Lothian and Midlothian
UKM75			Edinburgh, City of
UKM76			Falkirk
UKM77			Perth & Kinross and Stirling
UKM78			West Lothian
UKM8		West Central Scotland	
UKM81			East Dunbartonshire, West Dunbartonshire and Helensburgh & Lomond
UKM82			Glasgow City
UKM83			Inverclyde, East Renfrewshire and Renfrewshire
UKM84			North Lanarkshire
UKM9		Southern Scotland	
UKM91			Scottish Borders
UKM92			Dumfries & Galloway
UKM93			East Ayrshire and North Ayrshire mainland
UKM94			South Ayrshire
UKM95			South Lanarkshire
UKN	Northern Ireland		
UKN0		Northern Ireland	
UKN06			Belfast
UKN07			Armagh City, Banbridge and Craigavon
UKN08			Newry, Mourne and Down
UKN09			Ards and North Down
UKN0A			Derry City and Strabane

Code	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKNOB			Mid Ulster
UKNOC			Causeway Coast and Glens
UKNOD			Antrim and Newtownabbey
UKNOE			Lisburn and Castlereagh
UKNOF			Mid and East Antrim
UKNOG			Fermanagh and Omagh
UKZ	Extra-Regio NUTS 1		
UKZZ		Extra-Regio NUTS 2	
UKZZZ			Extra-Regio NUTS 3

ANHANG II

Bestehende Verwaltungseinheiten

NUTS-Ebene 1 für Belgien ‚Gewesten/Régions‘, für Deutschland ‚Länder‘, für Frankreich ‚Régions‘, für Portugal ‚Continente‘, ‚Região Autónoma dos Açores‘ und ‚Região Autónoma da Madeira‘ sowie für das Vereinigte Königreich ‚Scotland, Wales, Northern Ireland‘ und die ‚Government Office Regions of England‘.

NUTS-Ebene 2 für Belgien ‚Provincies/Provinces‘, für Dänemark ‚Regioner‘, für Griechenland ‚Περιφέρειες (Periferies)‘, für Spanien ‚Comunidades Autónomas, Ciudades Autónomas‘, für Italien ‚Regioni‘, für die Niederlande ‚Provincies‘, für Österreich ‚Länder‘ und für Polen ‚Województwa‘.

NUTS-Ebene 3 für Belgien ‚Arondissements/Arrondissements‘, für Bulgarien ‚Области (Oblasti)‘, für Tschechien ‚Kraje‘, für Deutschland ‚Kreise, kreisfreie Städte‘, für Spanien ‚Provincias, Consejos insulares‘ und ‚Cabildos‘, für Frankreich ‚Départements‘, für Kroatien ‚Županije‘, für Italien ‚Provincia‘, für Litauen ‚Apskritis‘, für Ungarn ‚Megyék‘, für Portugal ‚Entidades Intermunicipais‘, ‚Região Autónoma dos Açores‘ und ‚Região Autónoma da Madeira‘, für Rumänien ‚Județe‘, für die Slowakei ‚Kraje‘, für Schweden ‚Län‘ und für Finnland ‚Maakunnat/Landskap‘.

ANHANG III

Lokale Verwaltungseinheiten

Für Belgien ‚Gemeenten/Communes‘, für Bulgarien ‚Населени места (Naseleni mesta)‘, für Tschechien ‚Obce‘, für Dänemark ‚Kommuner‘, für Deutschland ‚Gemeinden‘, für Estland ‚Linn, vald‘, für Griechenland ‚Δήμοι (Dimoi)‘, für Spanien ‚Municipios‘, für Frankreich ‚Communes‘, für Kroatien ‚Gradovi, općine‘, für Irland ‚Counties, County boroughs‘, für Italien ‚Comuni‘, für Zypern ‚Δήμοι, κοινότητες (Dimoi, koinotites)‘, für Lettland ‚Republikas pilsētas, novadi‘, für Litauen ‚Savivaldybės‘, für Luxemburg ‚Communes‘, für Ungarn ‚Települések‘, für Malta ‚Localities‘, für die Niederlande ‚Gemeenten‘, für Österreich ‚Gemeinden‘, für Polen ‚Gminy‘, für Portugal ‚Freguesias‘, für Rumänien ‚Municipii, Orașe‘ und ‚Comune‘, für Slowenien ‚Občine‘, für die Slowakei ‚Obce‘, für Finnland ‚Kunnat/Kommuner‘, für Schweden ‚Kommuner‘ und für das Vereinigte Königreich ‚Local authorities‘.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1756 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Heu und Stroh in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Richtlinie 97/78/EG sind die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen festgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie muss die Kommission eine Liste der pflanzlichen Erzeugnisse erstellen, die die Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen in der Union bergen und daher an der Grenze Veterinärkontrollen zu unterziehen sind, sowie eine Liste der Drittländer, die diese pflanzlichen Erzeugnisse in die Union einführen dürfen.
- (3) Demzufolge sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission ⁽³⁾ Heu und Stroh als Veterinärkontrollen unterliegende pflanzliche Erzeugnisse aufgeführt und in ihrem Anhang V die Länder festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten Heu und Stroh einführen dürfen.
- (4) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllt, die in der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für den Eingang in die Union von Warensendungen mit Heu und Stroh festgelegt sind, indem es sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht hält.
- (5) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Liste der Länder in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufgenommen werden, aus denen der Eingang von Sendungen mit Heu und Stroh in die Union zugelassen ist.
- (6) Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 wird nach dem Eintrag für Chile die folgende Zeile eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland“
-----	---

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1757 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer und Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c,gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe i, Artikel 12 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 13 Absatz 2 sowie die Artikel 15, 16, 17 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽⁴⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Equiden zugelassen, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt sind, und für die außerdem eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht.
- (3) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tiergesundheitlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt sind und für die außerdem eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Entnahme- und Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.⁽³⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission ^(⁹) enthält u. a. die Liste der Drittländer und der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union zulassen.
- (5) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land und seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete für bestimmte Waren ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in den Richtlinien 2009/156/EG und 92/65/EWG sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 für den Eingang in die Union von Sendungen von Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (6) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer und der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union zugelassen ist, in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 aufgenommen werden.
- (7) Hinsichtlich des Gesundheitsstatus von Equiden im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten sollten diese Länder der Statusgruppe A zugeordnet werden; alle Arten des Eingangs sowie der Eingang aller Equidenkategorien sollten zulässig sein.
- (8) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 2019/1758 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Tieren in Aquakultur in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission ⁽³⁾ enthält eine Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, aus denen die Einfuhr von Tieren in Aquakultur in die Union zugelassen ist.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 für die Einfuhr von Sendungen mit Tieren in Aquakultur in die Union festgelegt sind, und dass seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete diese Bedingungen für bestimmte Waren erfüllen, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Tieren in Aquakultur in die Union zugelassen ist, in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgenommen werden.
- (5) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (AbL. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (AbL. L 337 vom 16.12.2008, S. 41).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Sie gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Tabelle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für die Cookinseln werden folgende Zeilen eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	X	X	X		Gesamtes Hoheitsgebiet
GG	Guernsey	X	X	X		Gesamtes Hoheitsgebiet“

b) Nach dem Eintrag für Israel werden folgende Zeilen eingefügt:

„IM	Insel Man	X				Gesamtes Hoheitsgebiet
JE	Jersey	X	X	X		Gesamtes Hoheitsgebiet“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1759 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 einleitender Satz, auf Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1 und Nummer 4 sowie auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr sowie die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen solcher Sendungen in die Union zulässig ist, festgelegt.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 für das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Union festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich und seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Spalten A, B und C der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Union zugelassen ist, in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgenommen werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem Austrittsdatum gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Austrittsdatum.

Sie gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Äthiopien werden folgende Zeilen eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	+	+	+
GG	Guernsey	+	+	+“

b) Nach dem Eintrag für Israel wird folgende Zeile eingefügt:

„IM	Insel Man	+	+	+“
-----	-----------	---	---	----

c) Nach dem Eintrag für Island wird folgende Zeile eingefügt:

„JE	Jersey	+	+	+“
-----	--------	---	---	----

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1760 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 einleitender Satz, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Union sowie die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr solcher Sendungen in die Union zulässig ist, festgelegt.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllt, die in der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 für die Einfuhr von Sendungen mit Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Union festgelegt sind, indem es sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht hält.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollte das Vereinigte Königreich in die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Union zugelassen ist, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgenommen werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Sie gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 wird nach dem Eintrag für Kanada die folgende Zeile eingefügt:

„Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	WL		RM		WM“	
---	----	----	--	----	--	-----	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1761 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union zugelassen ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4,gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽³⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽⁴⁾ ist eine Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten festgelegt, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden die „Erzeugnisse“) in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zugelassen ist, und es sind die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen darin geregelt. Demnach dürfen die Erzeugnisse nur aus den Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden, die in Anhang I Teil 1 Spalten 1 und 3 aufgeführt sind.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 für das Verbringen von Sendungen mit diesen Erzeugnissen in die Union festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Verbringung von Sendungen mit diesen Erzeugnissen in die Union zugelassen ist, in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgenommen werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.⁽³⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird nach Maßgabe des Wortlauts im Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Sie gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 werden nach dem Eintrag für China folgende Zeilen eingefügt:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum	Anfangsdatum			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
„GB-Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20				A			
			WGM							
GG-Guernsey	GG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E, POU, RAT							
			BPP, LT20				A“			

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 2019/1762 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a,gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4,gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽⁴⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon erstellt, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und es wurden die diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen festgelegt. Demnach dürfen Sendungen mit Huftieren und frischem Fleisch dieser Tiere, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, wenn sie die in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllt, die in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 für das Verbringen von Sendungen mit Huftieren außer Equiden und frischem Fleisch von Huftieren, einschließlich Fleisch von Equiden, in die Union festgelegt sind, und dass seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete diese Bedingungen für bestimmte vorstehende Waren erfüllen, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 320.

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Huftieren außer Equiden und frischem Fleisch von Huftieren, einschließlich Fleisch von Equiden, in die Union zugelassen ist, in Anhang I Teil 1 und in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgenommen werden.
- (5) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2019.

Sie gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil 1:

a) werden nach dem Eintrag für Chile folgende Zeilen eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			
	GB-1	England, Wales und Nordirland	BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y, POR-X, POR-Y, RUM, SUI		III, IVa, V, IX
	GB-2	Schottland	BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y, POR-X, POR-Y, RUM, SUI		II, III, IVa, V, IX
GG — Guernsey	GG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, OVI-X, POR-X		V, IX“

b) wird nach dem Eintrag für Grönland folgende Zeile eingefügt:

„IM — Insel Man	IM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y, POR-X, POR-Y		II, III, IVa, V, IX“
-----------------	------	------------------------	---	--	-----------------------------

c) wird nach dem Eintrag für Island folgende Zeile eingefügt:

„JE — Jersey	JE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, RUM, SUI		IVa“
--------------	------	------------------------	--------------------	--	-------------

2. In Anhang II Teil 1:

a) werden nach dem Eintrag für die Falkland-Inseln folgende Zeilen eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
GG — Guernsey	GG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet“					

b) wird nach dem Eintrag für Israel folgende Zeile eingefügt:

„IM — Insel Man	IM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR“				
-----------------	------	------------------------	-------------------	--	--	--	--

c) wird nach dem Eintrag für Island folgende Zeile eingefügt:

„JE — Jersey	JE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV“				
--------------	------	------------------------	------	--	--	--	--

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/1763 DES RATES

vom 4. Oktober 2019

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Fachausschuss für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen der Spezifikationen für die nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (NVR) und der Einheitlichen Technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (im Folgenden „COTIF“) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 gemäß dem Beschluss 2013/103/EU des Rates ⁽¹⁾ beigetreten.
- (2) Alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Zypern und Malta, sind Vertragsparteien des COTIF.
- (3) Gemäß Artikel 13 des COTIF wird die Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) unter anderem durch den Fachausschuss für technische Fragen (Committee of Technical Experts, im Folgenden „CTE“) wahrgenommen. Nach Artikel 20 § 1 Buchstabe e des COTIF sowie des Artikels 13 §§ 1, 4 und 5 seines Anhangs G (ATMF) ist der CTE befugt, über die Annahme oder Änderung der Spezifikationen für die Nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (NVR) zu beschließen. Nach Artikel 20 § 1 Buchstabe b des COTIF sowie Artikel 6 seines Anhangs F (APTU) ist der CTE befugt, über die Annahme Einheitlicher Technischer Vorschriften für Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) oder von Bestimmungen zur Änderung einer einheitlichen technischen Vorschrift auf der Grundlage des Anhangs F (APTU) und Anhangs G (ATMF) zum COTIF zu beschließen.
- (4) Auf seiner 12. Tagung, die am 12. und 13. Juni 2019 stattfand, hat der CTE zugestimmt, ein schriftliches Verfahren zur Annahme von Änderungen der NVR-Spezifikation und des Anhangs 1 der ETV TAF einzuleiten.
- (5) Das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen besteht darin, die NVR-Spezifikationen und die ETV TAF mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission ⁽²⁾ bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2019/778 der Kommission ⁽³⁾ in Übereinstimmung zu bringen.
- (6) Die vorgeschlagenen Änderungen stimmen mit dem Recht und den strategischen Zielen der Union überein, da sie zur Angleichung der OTIF-Bestimmungen an das einschlägige Unionsrecht beitragen; sie sollten daher von der Union unterstützt werden.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/778 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission in Bezug auf das Änderungsmanagement (ABl. L 1391 vom 27.5.2019, S. 356).

- (7) Da die vorgeschlagenen Änderungen für die Union rechtsverbindlich sein werden, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im CTE zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Fachausschuss für technische Fragen (CTE) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ist zu den Änderungen der Spezifikationen des NVR und des Anhangs 1 der ETV TAF im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

- a) Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der Spezifikationen des NVR gemäß dem CTE-Arbeitsdokument TECH-19001-CTE12-5.1 und
- b) Zustimmung zu der vom CTE vorgeschlagenen Änderung der ETV TAF gemäß dem CTE-Arbeitsdokument TECH-18037-CTE12-5.2.

Der in Absatz 1 genannte Standpunkt wird von der Kommission vertreten.

Artikel 2

Die Beschlüsse des CTE werden nach ihrer Annahme unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Oktober 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
K. MIKKONEN

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/1764 DER KOMMISSION**vom 14. März 2019****zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen, liegt kein geeigneter Beschluss für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor. Daher muss festgelegt werden, welche Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für solche Brüstungs- und Geländerbausätze angewendet werden sollen.
- (2) Unter Berücksichtigung der mit dem Verhalten der betreffenden Produkte im Verlauf ihrer Lebensdauer gewonnenen Erfahrung gemäß der Erhebung über die Gründe des Versagens dieser Produkte sollte die Beurteilung ihrer Leistung in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen dieser Produkte durchgeführt werden. Aufwendigere Systeme sind nicht notwendig. In Bezug auf das Brandverhalten sollte die Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 durch Bezugnahme auf verschiedene Unterfamilien von Produkten als angemessen betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dieser Beschluss gilt für Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Brüstungs- und Geländerbausätze werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

*Artikel 3*Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 14. März 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

ANHANG

SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

Tabelle 1

Für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens

Produkte und Verwendungszweck	Anwendbares System
Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.	4.

Tabelle 2

Nur für Brandverhalten

Produkte und Verwendungszweck	Unterfamilien der Produkte	Anwendbares System
Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.	Produkte, bei denen eine eindeutig feststellbare Phase ihres Herstellungsprozesses zu einer Verbesserung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von Flammenschutzmitteln oder Begrenzung organischer Stoffe).	1.
	Produkte, für die eine gültige europäische Rechtsgrundlage zur Klassifizierung ihres Brandverhaltens ohne Prüfung vorliegt.	4.
	Produkte, die nicht zu den anderen Unterfamilien gehören.	3.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2019/1765 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2019****mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/890/EU***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7460)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 14 der Richtlinie 2011/24/EU wurde die Union beauftragt, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen eines freiwilligen Netzwerks, mit dem die von den Mitgliedstaaten benannten, für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden vernetzt werden, (im Folgenden das „Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste“, auch „Gesundheitstelematiknetz“) zu unterstützen und zu erleichtern.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2011/890/EU der Kommission ⁽²⁾ enthält Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Gesundheitstelematiknetzes.
- (3) Der genannte Beschluss enthält derzeit keine geeigneten Vorschriften in Bezug auf bestimmte Aspekte, die für die hinreichend transparente Funktionsweise des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Rolle des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste und der Kommission in Bezug auf die digitale eHealth-Service-Infrastruktur (auch „digitale eHealth-Diensteinfrastruktur“) für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste und die neuen Anforderungen an den Datenschutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („Datenschutz-Grundverordnung“) ⁽³⁾ sowie der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾.
- (4) Die transparente Verwaltung des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste sollte durch die Festlegung von Vorschriften für den Beitritt zu dem Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste und den Austritt aus diesem sichergestellt werden. Da die Teilnahme am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste freiwillig ist, sollten sich die Mitgliedstaaten jederzeit daran beteiligen können. Aus organisatorischen Gründen sollten die Mitgliedstaaten, die sich beteiligen möchten, die Kommission im Voraus über diese Absicht informieren.

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2011/890/EU der Kommission vom 22. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Gesundheitstelematiknetzes der maßgeblichen nationalen Behörden (ABl. L 344 vom 28.12.2011, S. 48).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (5) Die elektronische Kommunikation ist ein geeignetes Mittel für einen schnellen und zuverlässigen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmen. In diesem Bereich haben wichtige Entwicklungen stattgefunden. Insbesondere wurde, um die Interoperabilität der europäischen elektronischen Gesundheitssysteme zu erleichtern, die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste von den am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste beteiligten Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich mit Unterstützung der Kommission zu verstärken, als IT-Instrument für den Austausch von Gesundheitsdaten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ⁽⁵⁾ entwickelt. Diese Entwicklungen sollten in diesem Beschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte, wie in der Mitteilung der Kommission vom 25. April 2018 über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft ⁽⁶⁾ betont wird, die Rolle der teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. der Kommission in Bezug auf die Funktionsweise der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (bzw. digitalen eHealth-Service-Infrastruktur) für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste präzisiert werden.
- (6) Die Rolle der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste sollte darin bestehen, den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten zwischen den am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erleichtern, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft von 2017 ⁽⁷⁾ anerkannt wird, beispielsweise Patientendaten in elektronischen Verschreibungen und Patientenkurzakten und schließlich umfassendere elektronische Patientenakten sowie andere Anwendungsfälle und Gesundheitsinformationsbereiche zu entwickeln.
- (7) Die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste besteht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aus Kerndiensten und Basisdiensten ⁽⁸⁾. Die Kerndienste werden von der Europäischen Kommission entwickelt, eingeführt und aufrechterhalten. Zusammen mit den Basisdiensten sollten sie den transeuropäischen Verbund ermöglichen und fördern. Die Basisdienste werden von den von jedem Mitgliedstaat benannten nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste entwickelt, eingeführt und aufrechterhalten. Die nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste, die die Basisdienste nutzen, verbinden die nationale Infrastruktur mit den nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste eines anderen Mitgliedstaats über die Kerndienstplattformen.
- (8) Um den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten und die technische, semantische und organisatorische Interoperabilität zwischen den nationalen elektronischen Gesundheitsdiensten zu verbessern, sollte das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste im Rahmen der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste die führende Rolle bei der Ausarbeitung und Koordinierung der notwendigen gemeinsamen Anforderungen und Spezifikationen spielen.
- (9) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste führt bereits mehrere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste durch, die in seinem mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegt sind und sich in erster Linie auf die Bereitstellung von Leitlinien, den Austausch bewährter Verfahren oder die Suche nach gemeinsamen Methoden für die Zusammenarbeit konzentrieren. Eine dieser Tätigkeiten besteht beispielsweise darin, den Bürgerinnen und Bürgern eine aktive Rolle bei der Verwaltung ihrer eigenen Gesundheitsdaten zu ermöglichen, auch in den Bereichen elektronische Gesundheitsdienste, m-Gesundheit und Telemedizin, sowie die Patienten beim Zugriff auf ihre eigenen Gesundheitsdaten, bei deren Nutzung und deren Austausch sowie in ihrer digitalen Gesundheitskompetenz zu unterstützen. Weitere Tätigkeiten des Netzes beziehen sich auf die innovative Nutzung von Gesundheitsdaten, einschließlich Massendaten („Big Data“), künstliche Intelligenz, den Aufbau von Wissen über die Gesundheitspolitik, sowie die Beratung — in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien auf nationaler und EU-Ebene — zum Thema Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und bessere Gesundheitsfürsorge durch bessere Nutzung der Gesundheitsdaten. Das Netzwerk unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ermöglichung des Austauschs und der Nutzung von Gesundheits- und medizinischen Daten für die öffentliche Gesundheit und die Forschung. Im Einklang

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft, COM (2018) 233 final, S. 7.

⁽⁷⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft — Fortschritte bei der datengesteuerten Innovation im Gesundheitswesen, 2017/C 440/05, Absatz 30.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

mit Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/24/EU unterstützt es auch die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung elektronischer Identifizierungs- und Authentifizierungsmaßnahmen, um die Übertragbarkeit von Daten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu erleichtern, insbesondere in Bezug auf die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste, unter Berücksichtigung des eIDAS-Rahmens und anderer laufender Maßnahmen auf Unionsebene.

- (10) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste arbeitet auch an der Verbesserung der Kontinuität der Gesundheitsversorgung durch die Förderung der Inanspruchnahme grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste, die Entwicklung neuer Anwendungsfälle und Bereiche der Gesundheitsinformation zusätzlich zu Patientenkurzakt und elektronischen Verschreibungen sowie durch die Beseitigung von Umsetzungsproblemen im Zusammenhang mit Interoperabilität, Datenschutz, Datensicherheit oder digitalen Kompetenzen für Angehörige der Gesundheitsberufe. Es erleichtert außerdem die Interoperabilität der nationalen Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme und die grenzüberschreitende Übertragbarkeit elektronischer Gesundheitsdaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, indem es Leitlinien vorgibt, anhand derer die Anforderungen und Spezifikationen für die technische, semantische und organisatorische Interoperabilität zwischen den nationalen digitalen Gesundheitssystemen genutzt werden sollten. Das Netzwerk fördert eine stärkere Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit nationalen digitalen Gesundheitsstrategien mit Blick auf den Aufbau von Konvergenzen für ein interoperables System elektronischer Gesundheitsdienste.
- (11) Bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Sicherheitsaspekte des Datenaustauschs sollte das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste vom Fachwissen der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ eingesetzten Kooperationsgruppe für Netz- und Informationssicherheit (NIS) und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) profitieren.
- (12) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste fördert auch den Meinungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern über nationale strategische Herausforderungen in Bezug auf neue Technologien und Datenanwendungen und sollte die Diskussionen mit anderen einschlägigen Foren der Union (wie der Lenkungsgruppe für Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und Management von nicht übertragbaren Krankheiten oder dem Gremium der Mitgliedstaaten für Europäische Referenznetzwerke) zu Prioritäten, strategischen Leitlinien und deren Umsetzung fördern.
- (13) Am 6. Februar 2019 hat die Kommission eine Empfehlung über ein europäisches Austauschformat für elektronische Patientenakten ⁽¹⁰⁾ (im Folgenden die „Empfehlung der Kommission“) angenommen. Um die Inanspruchnahme und Weiterentwicklung des europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten zu fördern und seine Nutzung zu erleichtern, wird das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste in Zusammenarbeit mit der Kommission, Interessenträgern, Klinikärzten, Patientenvertretern und den zuständigen Behörden Leitlinien erarbeiten, die Entwicklung und die Überwachung des Austauschformats für elektronische Patientenakten weiter fördern sowie die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit beim Datenaustausch zu gewährleisten. Um die Interoperabilität zu stärken, hat das Netzwerk Investitionsleitlinien ⁽¹¹⁾ entwickelt, in denen empfohlen wird, die in der Empfehlung der Kommission genannten Normen und Spezifikationen insbesondere für die Zwecke der Vergabeverfahren zu berücksichtigen.
- (14) Da die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste ein wichtiger Bestandteil der Funktionsweise des Netzes ist, sollte die Rolle des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste in der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste und im Rahmen anderer gemeinsamer europäischer elektronischer Gesundheitsdienste geklärt werden, um eine transparente Funktionsweise des Netzes zu gewährleisten.
- (15) Um den wirksamen Austausch von Gesundheitsdaten zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste in der Lage sein, darauf hinzuwirken, die Mitgliedstaaten zu einem solchen Austausch zu befähigen. Insbesondere sollte das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste auf der Grundlage der Erfüllung vordefinierter Anforderungen und von durch die Kommission bereitgestellten Tests sowie Audits, die von letzterer und, wenn möglich, anderen Sachverständigen durchgeführt werden, die Möglichkeit haben, sich darauf zu einigen, ob Bewerbermitgliedstaaten in organisatorischer, semantischer und technischer Hinsicht in der Lage sind, validierte umfassende elektronische Gesundheitsdaten für die angenommenen Anwendungsfälle über ihre jeweilige nationale Kontaktstelle für elektronische Gesundheitsdienste auszutauschen, und ob sie diesbezüglich weiterhin die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Empfehlung (EU) 2019/243 der Kommission vom 6. Februar 2019 über ein europäisches Austauschformat für elektronische Patientenakten (ABl. L 39 vom 11.2.2019, S. 18).

⁽¹¹⁾ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/ev_20190611_co922_en.pdf

- (16) Mit Blick auf eine reibungslose und transparente Funktionsweise des Netzwerks sollten Vorschriften für die Annahme der Geschäftsordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms sowie für die Einrichtung von Untergruppen festgelegt werden, damit das reibungslose Funktionieren des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste gewährleistet wird. In der Geschäftsordnung sollte das vorstehend genannte Verfahren zur Fassung von Beschlüssen betreffend den Austausch personenbezogener Daten über die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste festgelegt werden.
- (17) Interessierte Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste können ihre Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen des Netzes verstärken. Eine solche Zusammenarbeit erfolgt auf Betreiben der Mitgliedstaaten und basiert auf Freiwilligkeit. Dies gilt für die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste und kann auch für andere gemeinsame europäische im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelte elektronische Gesundheitsdienste gelten. Wenn sich die Mitgliedstaaten für eine verstärkte Zusammenarbeit entscheiden, sollten sie die Regeln dieser Zusammenarbeit vereinbaren und diese einhalten.
- (18) Um weiterhin eine transparente Funktionsweise des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zu gewährleisten, sollten seine Beziehungen zur Kommission, insbesondere in Bezug auf die Aufgaben des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste und die Rolle der Kommission beim grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten über die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste, festgelegt werden.
- (19) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmenden Patienten, Vertretern der Mitgliedstaaten, Sachverständigen und Beobachtern, die unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder anderer öffentlicher Organisationen oder Stellen in den Mitgliedstaaten erfolgt, sollte im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ durchgeführt werden. Personenbezogene Daten von Vertretern der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden, von anderen Vertretern der Mitgliedstaaten, Sachverständigen und Beobachtern, die am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmen, werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verwaltung und Gewährleistung der Sicherheit der Kerndienste der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste, die unter der Verantwortung der Kommission durchgeführt wird, sollte der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen.
- (20) Die Mitgliedstaaten, vertreten durch die zuständigen nationalen Behörden oder andere benannte Stellen, legen gemeinsam den Zweck der und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten über die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste fest und sind daher Verantwortliche. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Verantwortlichen sollten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Die Kommission, die technische und organisatorische Lösungen für die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste bereitstellt, verarbeitet die verschlüsselten personenbezogenen Patientendaten im Namen der Mitgliedstaaten zwischen den nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste und ist daher eine Auftragsverarbeiterin. Gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und die Verarbeitung regelt. Mit diesem Beschluss werden die Vorschriften für die Verarbeitung durch die Kommission als Auftragsverarbeiterin festgelegt.
- (21) Zur Gewährleistung gleicher Zugangsrechte auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 sollte die Kommission als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zugangsrechte zu den Kerndiensten der digitalen eHealth-Service-Infrastrukturen für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste gelten.
- (22) Um die Erstattungsverfahren transparent zu gestalten, sollten Vorschriften über die Kosten für die an den Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste Beteiligten festgelegt werden.
- (23) Der Durchführungsbeschluss 2011/890/EU sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.

⁽¹²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (24) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2011/24/EU eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In diesem Beschluss werden die notwendigen Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2011/24/EU festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck
- „Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste“ das freiwillige Netzwerk, mit dem die von den Mitgliedstaaten benannten, für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden vernetzt und die in Artikel 14 der Richtlinie 2011/24/EU genannten Ziele verfolgt werden;
 - „nationale Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste“ organisatorische und technische Verbindungsstellen zur Bereitstellung grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsinformationsdienste unter der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten;
 - „grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste“ bestehende Dienste, die über nationale Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste und über eine Kerndienstplattform, die von der Kommission für die Zwecke der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung entwickelt wurde, ausgeführt werden;
 - „digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste“ die Infrastruktur, die die Bereitstellung grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsinformationsdienste über nationale Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste und die Europäische Kerndienstplattform ermöglicht. Diese Infrastruktur umfasst sowohl von den Mitgliedstaaten entwickelte Basisdienste gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 als auch eine von der Kommission entwickelte Kerndienstplattform gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - „andere gemeinsame europäische elektronische Gesundheitsdienste“ digitale Dienste, die im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelt und von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden können;
 - „Steuerungsmodell“ eine Reihe von Vorschriften für die Benennung von Stellen, die an Beschlussfassungsprozessen in Bezug auf die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste oder andere im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelte gemeinsame europäische elektronische Gesundheitsdienste beteiligt sind, sowie die Beschreibung dieser Prozesse.
- (2) Die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Ziffern 1, 2, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend.

Artikel 3

Mitgliedschaft im Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste

- (1) Die Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste sind die für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die von den am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmenden Mitgliedstaaten benannt werden.
- (2) Mitgliedstaaten, die am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmen möchten, teilen der Kommission Folgendes schriftlich mit:
- die Entscheidung, am Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste teilzunehmen;
 - die für elektronische Gesundheitsdienste zuständige nationale Behörde, die Mitglied des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste wird, sowie den Namen der Vertreterin/des Vertreters und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes schriftlich mit:
- a) ihre Entscheidung, aus dem Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste auszutreten;
 - b) jegliche Änderung der Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) Die Kommission macht der Öffentlichkeit die Liste der Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zugänglich.

Artikel 4

Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste

- (1) Mit Blick auf das in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU genannte Ziel kann das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Förderung einer größeren Interoperabilität der nationalen Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme und der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit elektronischer Gesundheitsdaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung;
 - b) Bereitstellung von Leitlinien (in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Aufsichtsbehörden) für die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Austausch von Gesundheitsdaten zwischen den Mitgliedstaaten und die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, auf ihre eigenen Gesundheitsdaten zuzugreifen und diese auszutauschen;
 - c) Bereitstellung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten sowie Förderung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf die Entwicklung verschiedener digitaler Gesundheitsdienste wie Telemedizin oder m-Gesundheit, oder neuer Technologien in den Bereichen Massendaten („Big Data“) und künstliche Intelligenz unter Berücksichtigung laufender Maßnahmen auf EU-Ebene;
 - d) Bereitstellung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Unterstützung der Gesundheitsförderung, der Prävention von Krankheiten und der Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch eine bessere Nutzung der Gesundheitsdaten und die Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe;
 - e) Bereitstellung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten und Förderung des freiwilligen Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf Investitionen in die digitale Infrastruktur;
 - f) Bereitstellung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten (in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Stellen und Interessenträgern) in Bezug auf die erforderlichen Anwendungsfälle für die klinische Interoperabilität und die Tools, mit denen sich diese erreichen lässt;
 - g) Bereitstellung von Leitlinien für die Mitglieder über die Sicherheit der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste oder andere im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelte gemeinsame europäische elektronische Gesundheitsdienste unter Berücksichtigung der auf Unionsebene, insbesondere im Bereich der Sicherheit, ausgearbeiteten Rechtsvorschriften und Dokumente sowie der Empfehlungen im Bereich der Cybersicherheit in enger Zusammenarbeit mit der Kooperationsgruppe für Netz- und Informationssicherheit und mit der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit und gegebenenfalls den nationalen Behörden.
- (2) Bei der Erarbeitung der Leitlinien zu wirksamen Verfahren zur Ermöglichung der Nutzung medizinischer Informationen für die öffentliche Gesundheit und Forschung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2011/24/EU berücksichtigt das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste die vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommenen Leitlinien und konsultiert gegebenenfalls diesen Ausschuss. Diese Leitlinien können auch für Informationen gelten, die über die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste oder andere gemeinsame europäische elektronische Gesundheitsdienste ausgetauscht werden.

Artikel 5

Funktionsweise des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste

- (1) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste nimmt ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und ein Bewertungsinstrument im Hinblick auf die Durchführung dieses Programms an.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste ständige Untergruppen für spezifische Aufgaben einrichten, insbesondere im Zusammenhang mit der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste oder den anderen im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelten gemeinsamen europäischen elektronischen Gesundheitsdiensten.

(4) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste kann auch nichtständige Untergruppen einsetzen, einschließlich Sachverständige, um spezifische Fragen auf der Grundlage des vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste selbst ausgearbeiteten Mandats zu prüfen. Solche Untergruppen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist.

(5) Wenn Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste beschließen, ihre Zusammenarbeit in einigen Aufgabenbereichen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zu verstärken, sollten sie die Regeln dieser verstärkten Zusammenarbeit vereinbaren und diese einhalten.

(6) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste arbeitet bei der Verfolgung seiner Ziele eng mit den Gemeinsamen Aktionen zur Unterstützung der Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zusammen, sofern es solche gemeinsamen Aktionen gibt, sowie mit Interessenträgern oder anderen betroffenen Einrichtungen bzw. Unterstützungsmechanismen und berücksichtigt die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielten Ergebnisse.

(7) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste erarbeitet zusammen mit der Kommission die Steuerungsmodelle für die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste und beteiligt sich an dieser Steuerung durch:

- i) Vereinbarung der Prioritäten der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur und Überwachung ihres Betriebes;
- ii) Ausarbeitung von Leitlinien und Anforderungen für den Betrieb, einschließlich der Auswahl der Normen, auf die bei der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste zurückgegriffen wird;
- iii) Einigung darüber, ob es den Mitgliedern des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste erlaubt sein sollte, den Austausch elektronischer Gesundheitsdaten im Rahmen der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste über ihre nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste auf der Grundlage der Einhaltung der Anforderungen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste, die mithilfe von von der Kommission bereitgestellten Tests und durchgeführten Audits bewertet wurde, zu beginnen und fortzuführen;
- iv) Billigung des jährlichen Arbeitsplans für die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste.

(8) Das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste kann zusammen mit der Kommission die im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste entwickelten Steuerungsmodelle für andere gemeinsame europäische elektronische Gesundheitsdienste erarbeiten und sich an dieser Steuerung beteiligen. Das Netzwerk kann gemeinsam mit der Kommission auch die Prioritäten festlegen und Leitlinien für den Betrieb solcher gemeinsamen europäischen elektronischen Gesundheitsdienste erarbeiten.

(9) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass andere Länder als Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 2011/24/EU anwenden, als Beobachter an den Sitzungen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmen können.

(10) Die Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste und ihre Vertreter sowie eingeladene Sachverständige und Beobachter sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 339 des Vertrags sowie zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁽¹³⁾ verpflichtet. Sollten sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann der Vorsitzende des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste alle geeigneten Maßnahmen treffen, die die Geschäftsordnung vorsieht.

Artikel 6

Beziehungen zwischen dem Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste und der Kommission

(1) Die Kommission

- a) nimmt zusammen mit dem Vertreter der Mitglieder an den Sitzungen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste teil und führt gemeinsam mit ihm den Vorsitz;

⁽¹³⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

- b) arbeitet mit dem Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste in Bezug auf seine Tätigkeiten zusammen und unterstützt es diesbezüglich;
 - c) nimmt die Sekretariatsgeschäfte für das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste wahr;
 - d) entwickelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Kerndienste der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste, führt diese durch und erhält sie aufrecht;
 - e) unterstützt das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste bei der Einigung darüber, ob die technischen und organisatorischen Anforderungen an den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten von den nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste eingehalten werden, indem sie die erforderlichen Tests und Audits bereitstellt und durchführt. Die Prüfer der Kommission können von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt werden.
- (2) Die Kommission kann an den Sitzungen der Untergruppen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste teilnehmen.
- (3) Die Kommission kann das Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste zu Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Gesundheitsdiensten auf Unionsebene und zum Austausch bewährter Verfahren im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste konsultieren.
- (4) Die Kommission macht der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zugänglich.

Artikel 7

Datenschutz

- (1) Die Mitgliedstaaten, vertreten durch die zuständigen nationalen Behörden oder andere benannte Stellen, gelten als Verantwortliche für die von ihnen über die digitale eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste verarbeiteten personenbezogenen Daten und teilen den Verantwortlichen die Zuständigkeiten in klarer und transparenter Weise zu.
- (2) Die Kommission gilt als Auftragsverarbeiterin für die personenbezogenen Patientendaten, die im Wege der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste verarbeitet werden. In ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiterin verwaltet die Kommission die Kerndienste der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste und hält die im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegten Verpflichtungen eines Auftragsverarbeiters ein. Die Kommission hat keinen Zugriff auf die im Wege der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste verarbeiteten personenbezogenen Patientendaten.
- (3) Die Kommission gilt als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Gewährung und Verwaltung der Zugangsrechte zu den Kerndiensten der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste benötigt werden. Bei diesen Daten handelt es sich um die Kontaktdaten der Nutzer, einschließlich Name, Vorname und E-Mail-Adresse sowie Zugehörigkeit.

Artikel 8

Kosten

- (1) Die an den Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste Beteiligten werden von der Kommission für ihre Arbeit nicht entlohnt.
- (2) Die Kommission erstattet die Reise- und Aufenthaltskosten der an den Tätigkeiten des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste Beteiligten nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen über die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einbestellt werden. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

*Artikel 9***Aufhebung**

Der Durchführungsbeschluss 2011/890/EU wird hiermit aufgehoben. Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

*Artikel 10***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

**VERPFLICHTUNGEN DER KOMMISSION ALS AUFTRAGSVERARBEITERIN FÜR DIE DIGITALE
eHEALTH-SERVICE-INFRASTRUKTUR FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ELEKTRONISCHE
GESUNDHEITSINFORMATIONSDIENSTE**

Die Kommission

1. schafft und gewährleistet eine sichere und zuverlässige Kommunikationsinfrastruktur, die die Netze der Mitglieder des Netzwerks für elektronische Gesundheitsinformationsdienste, die sich an der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationsdienste („Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur“) beteiligen, miteinander verbindet. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission Dritte beauftragen. Die Kommission stellt sicher, dass dieselben Datenschutzverpflichtungen, wie sie in diesem Beschluss festgelegt sind, auch für diese Dritten gelten;
2. konfiguriert einen Teil der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur so, dass die nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste sicher, zuverlässig und effizient Informationen austauschen können;
3. verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung der Verantwortlichen.
4. ergreift alle organisatorischen, physischen und logischen Sicherheitsmaßnahmen, um die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck wird die Kommission
 - a) eine für das Sicherheitsmanagement auf der Ebene der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur zuständige Stelle benennen, den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen deren Kontaktdaten übermitteln und deren Verfügbarkeit zur Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen gewährleisten;
 - b) die Verantwortung für die Sicherheit der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur übernehmen;
 - c) sicherstellen, dass alle Personen, denen Zugang zur Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur gewährt wird, vertraglichen, beruflichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen;
 - d) sicherstellen, dass das Personal, das Zugang zu Verschlusssachen hat, die entsprechenden Kriterien bezüglich Sicherheitsüberprüfung und Vertraulichkeit erfüllt;
5. ergreift alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um das reibungslose Funktionieren der Domain des anderen nicht zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission die besonderen Verfahren für den Anschluss an die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur ein. Diese Information umfasst:
 - a) das Verfahren zur Risikobewertung, um potenzielle Bedrohungen des Systems zu ermitteln und abzuschätzen;
 - b) ein Audit- und Überprüfungsverfahren
 - i) zur Überprüfung der Übereinstimmung der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen mit der geltenden Sicherheitspolitik;
 - ii) zur regelmäßigen Kontrolle der Integrität der Systemdateien, der Sicherheitsparameter und der erteilten Genehmigungen;
 - iii) zur Überwachung zur Feststellung von Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften und von unbefugtem Eindringen;
 - iv) zur Umsetzung von Änderungen zur Umgehung bestehender Sicherheitslücken, und
 - v) zur Festlegung der Bedingungen für die Genehmigung — auch auf Ersuchen der für die Verarbeitung Verantwortlichen — und die Mitwirkung an der Durchführung unabhängiger Audits, einschließlich Inspektionen, sowie von Überprüfungen von Sicherheitsmaßnahmen.
 - c) ein Änderungskontrollverfahren, um die Auswirkungen einer Änderung vor ihrer Umsetzung zu dokumentieren und zu messen und die nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste über alle Änderungen auf dem Laufenden zu halten, die Auswirkungen auf die Kommunikation mit den anderen nationalen Infrastrukturen und/oder die Sicherheit der anderen nationalen Infrastrukturen haben können;
 - d) ein Wartungs- und Reparaturverfahren zur Festlegung der Regeln und Bedingungen für die Wartung und/oder Reparatur von Ausrüstungen;
 - e) ein Verfahren in Bezug auf Sicherheitsvorfälle zur Festlegung des Melde- und Eskalationsprogramms, zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen nationalen Verwaltung sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten über jegliche Sicherheitsverletzung sowie zur Festlegung eines Disziplinarverfahrens, um gegen Sicherheitsverletzungen vorzugehen;

6. ergreift physische und/oder logische Sicherheitsmaßnahmen für die Einrichtungen, in denen die Ausrüstung für die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur untergebracht ist, und für die Kontrollen der logischen Daten und der Zugangssicherheit. Zu diesem Zweck wird die Kommission
 - a) physische Sicherheit durchsetzen, um abgegrenzte Sicherheitsbereiche einzurichten und das Erkennen von Verstößen zu ermöglichen;
 - b) den Zugang zu den Einrichtungen kontrollieren und ein Besucherregister für Rückverfolgungszwecke führen;
 - c) sicherstellen, dass die externen Personen, denen Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt wird, von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern ihrer jeweiligen Organisation begleitet werden;
 - d) sicherstellen, dass Ausrüstungen ohne Vorabgenehmigung durch die benannten zuständigen Stellen nicht hinzugefügt, ersetzt oder entfernt werden können;
 - e) den Zugriff aus anderen Netzen und auf andere Netze, die mit der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur verbunden sind, kontrollieren;
 - f) sicherstellen, dass Personen, die Zugang zur Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur haben, identifiziert und authentifiziert werden;
 - g) die Zugangsrechte betreffend die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur überprüfen, falls eine Sicherheitsverletzung in Bezug auf diese Infrastruktur eintritt;
 - h) die Integrität der über die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur übertragenen Informationen wahren;
 - i) technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;
 - j) bei Bedarf Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zur Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur von der Domain der nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste aus ergreifen (d. h. Sperrung eines Standorts/einer IP-Adresse);
 7. ergreift Maßnahmen zum Schutz ihrer Domain, einschließlich der Trennung von Anschlüssen, im Falle einer erheblichen Abweichung von den Qualitäts- oder Sicherheitsgrundsätzen und -konzepten;
 8. führt einen Risikomanagementplan in Bezug auf ihren Zuständigkeitsbereich;
 9. überwacht — in Echtzeit — die Leistung aller Dienstkomponenten ihrer Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur, erstellt regelmäßige Statistiken und führt Aufzeichnungen;
 10. unterstützt alle Dienste der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur in englischer Sprache 24 Stunden täglich und sieben Tage pro Woche über Telefon, E-Mail oder das Web-Portal und nimmt Anrufe von autorisierten Anrufern entgegen: von den Koordinatoren der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur und ihren jeweiligen Helpdesks, von Projektbeauftragten und benannten Mitarbeitern der Kommission;
 11. unterstützt die Verantwortlichen durch Bereitstellung von Informationen über die Zentrale Sichere Kommunikationsinfrastruktur der digitalen eHealth-Service-Infrastruktur für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsinformationssysteme zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679.
 12. stellt sicher, dass die innerhalb der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur übermittelten Daten verschlüsselt sind;
 13. ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Betreiber der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur unbefugten Zugriff auf die übermittelten Daten haben;
 14. ergreift Maßnahmen, um die Interoperabilität und die Kommunikation zwischen den benannten zuständigen nationalen Behörden der Zentralen Sicheren Kommunikationsinfrastruktur zu erleichtern.
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1766 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 bezüglich der harmonisierten Norm EN ISO 19085-3:2017 für numerisch gesteuerte Bohr- und Fräsmaschinen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2006/42/EG wird bei einer Maschine, die nach einer harmonisierten Norm hergestellt wurde, deren Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.
- (2) Mit Schreiben M/396 vom 19. Dezember 2006 beauftragte die Kommission das CEN und das CENELEC, die Arbeiten an harmonisierten Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen, zu überprüfen und abzuschließen, um den Änderungen, die durch diese Richtlinie an der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vorgenommen wurden, Rechnung zu tragen.
- (3) Auf der Grundlage des Auftrags M/396 vom 19. Dezember 2006 erarbeitete das CEN die neue harmonisierte Norm EN ISO 19085-3:2017.
- (4) Die Kommission prüfte gemeinsam mit dem CEN, ob die von ihm erarbeitete Norm EN ISO 19085-3:2017 dem Auftrag M/396 vom 19. Dezember 2006 entspricht.
- (5) Im Dezember 2017 erhob Deutschland nach Artikel 10 der Richtlinie 2006/42/EG einen formellen Einwand gegen die Norm EN ISO 19085-3:2017 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 3: Numerisch gesteuerte (NC-) Bohr- und Fräsmaschinen.
- (6) Der formelle Einwand Deutschlands fußt darauf, dass Abschnitt 6.6.2.2.3.1 der Norm EN ISO 19085-3:2017, der die Verhinderung des Zugriffs auf Werkzeuge und andere bewegte Teile der Maschine zum Gegenstand hat, nicht den in Anhang I Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entspricht.
- (7) Die Kommission gelangte nach Prüfung der Norm EN ISO 19085-3:2017 zusammen mit den Vertretern des gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2006/42/EG eingerichteten Ausschusses sowie den Vertretern des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichteten Ausschusses zu dem Schluss, dass die Norm einer der wesentlichen in Anhang I Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, nämlich der Anforderung, dass trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen werden dürfen. Konkret beinhaltet die Norm technische Spezifikationen für den Zugang zu den bewegten Teilen der Maschine über den Bereich zwischen dem Maschinengestell und der seitlichen Maschinenumzäunung, sie geht jedoch nicht auf die Gestaltung oder Absicherung des Maschinengestells selbst ein, die in einigen Fällen niedrig genug sein könnte, um umgangen zu werden. Die Norm EN ISO 19085-3:2017 sollte daher im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit einer Einschränkung veröffentlicht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

⁽²⁾ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (8) Referenzen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG erarbeitet wurden, sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 der Kommission ^(*) veröffentlicht. Damit alle Referenzen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG erarbeitet wurden, im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollte die Referenz der Norm EN ISO 19085-3:2017 in den Anhang jenes Beschlusses aufgenommen werden. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Vermutung der Einhaltung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Referenz dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

^(*) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 der Kommission vom 18. März 2019 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 19.3.2019, S. 108).

ANHANG

In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 wird folgende Zeile angefügt:

„3.	EN ISO 19085-3:2017 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 3: Numerisch gesteuerte (NC-) Bohr- und Fräsmaschinen Hinweis: Bezüglich Abschnitt 6.6.2.2.3.1 begründet die Norm EN ISO 19085-3:2017 keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderung in Anhang I Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2006/42/EG, wonach trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen werden dürfen.	C“
-----	---	----

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1767 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung der Anhänge I und III des Beschlusses 2010/472/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zugelassen ist***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7635)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 Einleitungssatz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Der Beschluss 2010/472/EU der Kommission ⁽³⁾ enthält in Anhang I eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen zulassen, und in Anhang III eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen zulassen.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllt, die in dem Beschluss 2010/472/EU für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union festgelegt sind, indem es sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht hält.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zugelassen ist, in den Anhängen I und III des Beschlusses 2010/472/EU aufgenommen werden.
- (5) Die Anhänge I und III des Beschlusses 2010/472/EU sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III des Beschlusses 2010/472/EU werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und III des Beschlusses 2010/472/EU werden wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Chile wird folgende Zeile eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord- irland“		
-----	---	--	--

(2) Die Tabelle in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Chile wird folgende Zeile eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord- irland“		
-----	---	--	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1768 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2006/168/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rinderembryonen in die Union zugelassen ist***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7636)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG der Kommission ⁽³⁾ enthält eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rinderembryonen zulassen.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Entscheidung 2006/168/EG für die Einfuhr von Sendungen mit Rinderembryonen in die Union festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Rinderembryonen in die Union zugelassen ist, in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG aufgenommen werden.
- (5) Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Entscheidung 2006/168/EG der Kommission vom 4. Januar 2006 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG (ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für die Schweiz wird folgende Zeile eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV“
-----	--	-----------	------------	------------

b) Nach dem Eintrag für Israel wird folgende Zeile eingefügt:

„JE	Jersey	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV“
-----	--------	-----------	------------	------------

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1769 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in Traces***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7637)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 5,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽⁴⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) In der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ⁽⁵⁾ sind das Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen und das Verzeichnis der zentralen Einheiten, der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten im integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) festgelegt. Diese Verzeichnisse sind in Anhang I bzw. Anhang II der genannten Entscheidung enthalten.
- (3) Auf Vorschlag Belgiens sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Zeebrugge auf unverpackte Lebensmittel ausgedehnt werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (4) Auf Vorschlag Dänemarks sollte ein neues Kontrollzentrum für die Kontrolle umhüllter Erzeugnisse an der Grenzkontrollstelle am Hafen von Esbjerg in das Verzeichnis aufgenommen werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (5) Auf Vorschlag Irlands sollten die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Flughafen von Dublin auf umhüllte Erzeugnisse und auf bestimmte Gruppen von Tieren und die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Dublin auf bestimmte Gruppen von Tieren und auf unverpackte Lebensmittel ausgedehnt werden, es sollte eine neue Grenzkontrollstelle am Hafen von Rosslare für Tiere und Erzeugnisse zugelassen werden und es sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Shannon auf alle Gruppen von Equiden ausgedehnt werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽⁵⁾ Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinär Sachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (6) Auf Vorschlag Spaniens sollte die Aussetzung der Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Santander für Lebensmittel beendet werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (7) Auf Vorschlag Frankreichs sollten neue Grenzkontrollstellen am Hafen von Caen-Ouistreham, am Hafen und an der Eisenbahn von Calais, am Hafen von Cherbourg, am Hafen von Dieppe, am Hafen von Roscoff und am Hafen von Saint-Malo für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen oder Tieren zugelassen werden. Zudem sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Dunkerque auf unverpackte Lebensmittel ausgedehnt werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (8) Auf Vorschlag der Niederlande sollten zwei neue Kontrollzentren für die Kontrolle bestimmter Gruppen von Erzeugnissen an der Grenzkontrollstelle am Hafen von Rotterdam in das Verzeichnis aufgenommen werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (9) Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) An die speziellen Bemerkungen werden folgende Bemerkungen angefügt:

„(17) = Nur für von Straßenfahrzeugen via Eurotunnel-Shuttle beförderte Sendungen

(18) = Ausgenommen Fischereierzeugnisse und Muscheln

(19) = Nur Fischereierzeugnisse und Muscheln“

b) In dem Belgien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Zeebrugge folgende Fassung:

„Zeebrugge	BE ZEE 1	P		HC, NHC(2)“	
------------	----------	---	--	-------------	--

c) In dem Dänemark betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Esbjerg folgende Fassung:

„Esbjerg	DK EBJ 1	P	E D & F Man Terminals Denmark ApS	HC-NT(6), NHC-NT(4) (6)(11)	
			Bluewater Shipping	HC(2), NHC(2)“	

d) Der Irland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Dublin erhält folgende Fassung:

„Dublin Airport	IE DUB 4	A		HC(2), NHC(2)	U(8), E, O“
-----------------	----------	---	--	---------------	-------------

ii) Der Eintrag für den Hafen von Dublin erhält folgende Fassung:

„Dublin Port	IE DUB 1	P		HC, NHC	U(14), E, O“
--------------	----------	---	--	---------	--------------

iii) Nach dem Eintrag für Dublin Port wird folgender Eintrag für den Hafen von Rosslare eingefügt:

„Rosslare Europort	IE ROS 1	P		HC, NHC	U, E, O“
--------------------	----------	---	--	---------	----------

iv) Der Eintrag für den Flughafen Shannon erhält folgende Fassung:

„Shannon	IE SNN 4	A		HC(2), NHC(2)	U(8), E“
----------	----------	---	--	---------------	----------

e) In dem Spanien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Santander folgende Fassung:

„Santander	ES SDR 1	P		HC, NHC-NT“	
------------	----------	---	--	-------------	--

f) Der Frankreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Nach dem Eintrag für Brest werden die folgenden Einträge für den Hafen von Caen-Ouistreham und für den Hafen und die Eisenbahn von Calais eingefügt:

„Caen-Ouistreham	FR CFR 1	P		HC(1), NHC	U(8), E, O
Calais	FR CQF 1	P, F(17)	Hafen	HC(18), NHC	U(8), E, O(14)
			Eurotunnel	HC(18), NHC	U(8), E
			Boulogne-sur-Mer	HC(1)(19)“	

ii) Nach dem Eintrag für Châteauroux-Déols wird der folgende Eintrag für den Hafen von Cherbourg eingefügt:

„Cherbourg	FR CFR 1	P		HC(1), NHC	U(8), E, O(14)“
------------	----------	---	--	------------	-----------------

iii) Nach dem Eintrag für Deauville wird der folgende Eintrag für den Hafen von Dieppe eingefügt:

„Dieppe	FR DPE 1	P		HC(1), NHC	U(8), E, O(14)“
---------	----------	---	--	------------	-----------------

iv) Der Eintrag für den Hafen von Dunkerque erhält folgende Fassung:

„Dunkerque	FR DKK 1	P	Route des Améri- ques	HC(1), NHC(1)(2)“	
------------	----------	---	--------------------------	-------------------	--

v) Nach dem Eintrag für Roissy Charles-de-Gaulle wird der folgende Eintrag für den Hafen von Roscoff eingefügt:

„Roscoff	FR ROS 1	P		HC(1)(2), NHC(2)“	
----------	----------	---	--	-------------------	--

vi) Nach dem Eintrag für Rouen wird der folgende Eintrag für den Hafen von Saint-Malo eingefügt:

„Saint-Malo	FR SML 1	P		HC(1), NHC	U(8), E, O“
-------------	----------	---	--	------------	-------------

g) In dem die Niederlande betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Rotterdam folgende Fassung:

„Rotterdam	NL RTM 1	P	Eurofrigo Kari- matastraat	HC, NHC-T(FR), NHC- NT	
			Eurofrigo, Abel Tasmanstraat	HC	
			Frigocare Rotter- dam B.V.	HC(2)	
			Agro Merchants Maasvlakte B.V.	HC(2), NHC(2)	
			Kloosterboer Delta Terminal	HC(2)	
			Maastank B.V.	NHC-NT(6)	
			Agro Merchants Westland Ware- housing B.V.	HC(2)	
			Van Duijn Cold- store B.V.	HC, NHC(2)“	

h) Der das Vereinigte Königreich betreffende Teil wird gestrichen.

2) In Anhang II wird der das Vereinigte Königreich betreffende Teil gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1770 der KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019**

zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2006/766/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7639)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 dürfen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur aus einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet eingeführt werden, das auf einer gemäß der genannten Verordnung erstellten Liste geführt wird.
- (3) In der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission ⁽³⁾ sind diejenigen Drittländer aufgeführt, die die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen und folglich garantieren können, dass Ausfuhren dieser Erzeugnisse in die Union die Hygienebedingungen der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbrauchergesundheit erfüllen.
- (4) Insbesondere enthält Anhang I der genannten Entscheidung die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Manteltieren, Stachelhäutern und Meeresschnecken zum menschlichen Verzehr zulässig ist, und ihr Anhang II enthält die Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zulässig ist. In diesen Listen sind ferner Einschränkungen in Bezug auf die Einfuhr aus bestimmten Drittländern angegeben.
- (5) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für den Eingang in die Union von Sendungen von Muscheln, Manteltieren, Stachelhäutern und Meeresschnecken sowie von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (6) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Manteltieren, Stachelhäutern und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zulässig ist, in der Entscheidung 2006/766/EG aufgenommen werden.
- (7) Die Anhänge I und II der Entscheidung 2006/766/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁽³⁾ Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53).

- (8) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2006/766/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2006/766/EG werden wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2006/766/EG wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Chile werden folgende Zeilen eingefügt:

„GB	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND	
GG	GUERNSEY“	

b) Nach dem Eintrag für Grönland werden folgende Zeilen eingefügt:

„IM	INSEL MAN	
JE	JERSEY“	

(2) Die Tabelle in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Gabun wird folgende Zeile eingefügt:

„GB	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND“	
-----	---	--

b) Nach dem Eintrag für Georgien wird folgende Zeile eingefügt:

„GG	GUERNSEY“	
-----	-----------	--

c) Nach dem Eintrag für Israel wird folgende Zeile eingefügt:

„IM	INSEL MAN“	
-----	------------	--

d) Nach dem Eintrag für Iran wird folgende Zeile eingefügt:

„JE	JERSEY“	
-----	---------	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1771 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie von seinen unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7641)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG müssen Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Tiere und tierische Erzeugnisse einführen dürfen, die in den Geltungsbereich der genannten Richtlinie fallen, Rückstandsüberwachungspläne vorlegen (im Folgenden die „Pläne“), die die erforderlichen Garantien enthalten. Die Pläne sollten zumindest die Gruppen von Rückständen und Stoffen abdecken, die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführt sind.
- (3) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission ⁽³⁾ wurden die von bestimmten Drittländern vorgelegten Pläne für die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse genehmigt.
- (4) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat der Kommission die Pläne für dieses Land betreffend Rinder, Schafe/Ziegen, Schweine, Equiden, Geflügel, Aquakultur, Milch, Eier, Kaninchen, frei lebendes Wild, Zuchtwild und Honig sowie die Pläne für seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete betreffend einige der vorgenannten Waren vorgelegt. Diese Pläne bieten ausreichende Garantien und sollten genehmigt werden.
- (5) Zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten daher das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer, deren Pläne betreffend die jeweiligen Waren genehmigt wurden, im Beschluss 2011/163/EU aufgenommen werden. Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU wird wie folgt geändert:

1. Zwischen den Färöern und Georgien wird folgender Eintrag eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

2. Zwischen Georgien und Ghana wird folgender Eintrag eingefügt:

„GG	Guernsey	X						X						X
-----	----------	---	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	---

3. Zwischen Israel und Indien wird folgender Eintrag eingefügt:

„IM	Insel Man	X	X	X			X	X						X
-----	-----------	---	---	---	--	--	---	---	--	--	--	--	--	---

4. Zwischen Iran und Jamaika wird folgender Eintrag eingefügt:

„JE	Jersey	X					X	X						
-----	--------	---	--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1772 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit bestimmten Fleischerzeugnissen und mit behandelten Mägen, Blasen und Därmen für den menschlichen Verzehr in die Union zugelassen ist***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7642)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 einleitender Satz, auf Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1 und Nummer 4 sowie auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Die Entscheidung 2007/777/EG der Kommission⁽³⁾ enthält unter anderem Bestimmungen für die Einfuhr in die Union von Sendungen mit bestimmten Fleischerzeugnissen und mit behandelten Mägen, Blasen und Därmen, die einer der Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4 der Entscheidung unterzogen worden sind (im Folgenden die „Waren“), sowie die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr solcher Waren in die Union zulässig ist.
- (3) Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG enthält die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr der Waren in die Union gestattet ist, sofern sie der einschlägigen Behandlung gemäß diesem Teil des Anhangs II unterzogen worden sind. Diese Behandlungen dienen dazu, bestimmte Tierseuchenrisiken, die mit den jeweiligen Waren verbunden sind, auszuschließen. In Teil 4 des genannten Anhangs werden eine unspezifische Behandlung „A“ und spezifische, mit den Buchstaben „B“ bis „F“ benannte Behandlungen aufgeführt, in absteigender Reihenfolge geordnet nach dem Ausmaß des mit der jeweiligen Ware verbundenen Tiergesundheitsrisikos.
- (4) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete für bestimmte Waren ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in der Entscheidung 2007/777/EG für die Einfuhr von Sendungen mit Waren zum menschlichen Verzehr, die der Behandlung A unterzogen wurden, in die Union festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (5) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit diesen Waren in die Union zugelassen ist, in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (AbI. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (AbI. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

- (6) Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1773 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7643)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Mitgliedstaaten, Drittländer oder deren Gebiete je nach ihrem Status in Bezug auf BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) in eine der folgenden drei Kategorien einzustufen: vernachlässigbares BSE-Risiko, kontrolliertes BSE-Risiko und unbestimmtes BSE-Risiko.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat bei der Kommission einen Antrag auf Feststellung seines BSE-Status gestellt, der auch die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete umfasst. Dem Antrag waren die für dieses Land und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete relevanten Angaben zu den Kriterien und potenziellen Risikofaktoren gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beigefügt.
- (4) Schottland ist derzeit mit dem Status „vernachlässigbares Risiko“ eingestuft, doch wurde in dieser Region des Vereinigten Königreichs am 18. Oktober 2018 ein neuer Fall von BSE bestätigt. Somit erfüllt Schottland nicht mehr die Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für den Status „vernachlässigbares Risiko“. Daher sollte Schottland in die Kategorie „kontrolliertes Risiko“ eingestuft werden.
- (5) Was den BSE-Status angeht, kann in Nordirland das BSE-Risiko als vernachlässigbar gelten, während im Rest des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und in den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten das BSE-Risiko als kontrolliert gelten kann.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1.

- (6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden spezifischen Informationen sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollte Nordirland in die Liste der Gebiete von Drittländern in Abschnitt A des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽³⁾ aufgenommen werden, und der Rest des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und seine unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete sollten in Abschnitt B des genannten Anhangs zur Einstufung von Ländern oder Gebieten nach ihrem BSE-Status aufgenommen werden. Der Anhang dieser Entscheidung sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten. Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

LISTE DER LÄNDER ODER GEBIETE**A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko***Mitgliedstaaten*

- Belgien
- Bulgarien
- Tschechien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Kroatien
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowenien
- Slowakei
- Spanien
- Finnland
- Schweden

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Drittländer

- Argentinien
- Australien
- Brasilien

- Chile
- Kolumbien
- Costa Rica
- Indien
- Israel
- Japan
- Namibia
- Neuseeland
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Singapur
- Vereinigte Staaten
- Uruguay

Gebiete von Drittländern

- Nordirland

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- Irland
- Griechenland
- Frankreich

Drittländer

- Kanada
- Guernsey
- Insel Man
- Jersey
- Mexiko
- Nicaragua
- Südkorea
- Taiwan
- Vereinigtes Königreich mit Ausnahme der Region Nordirland

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.“
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1774 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I des Beschlusses 2012/137/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Union zugelassen ist***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7644)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU der Kommission⁽³⁾ enthält eine Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen von Hausschweinen zulassen.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllt, die in dem Durchführungsbeschluss 2012/137/EU für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Hausschweinen in die Union festgelegt sind, indem es sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht hält.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollte das Vereinigte Königreich in die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Samen von Hausschweinen in die Union zugelassen ist, in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU aufgenommen werden.
- (5) Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission vom 1. März 2012 über die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Europäische Union (ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 29).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In der Tabelle in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU wird nach dem Eintrag für die Schweiz folgende Zeile eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland“	
-----	---	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1775 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2019****zur Änderung des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU im Hinblick auf die Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und mancher seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Rindersperma in die Union zugelassen ist***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7647)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Am 11. April 2019 fasste der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich den Beschluss (EU) 2019/584 ⁽²⁾ zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV. Gemäß diesem Beschluss wurde die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 weiter verlängert. Das Unionsrecht findet somit ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission ⁽³⁾ enthält eine Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet die erforderlichen Garantien dafür, dass dieses Land sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ab dem Austrittsdatum die Bedingungen erfüllen, die in dem Durchführungsbeschluss 2011/630/EU für die Einfuhr von Sendungen mit Rindersperma in die Union festgelegt sind, indem sie sich für eine Anfangszeit von mindestens neun Monaten weiterhin an das Unionsrecht halten.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Garantien, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bietet, sowie zwecks Vermeidung unnötiger Störungen des Handelsverkehrs nach dem Austrittsdatum sollten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie manche seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit Rindersperma in die Union zugelassen ist, in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU aufgenommen werden.
- (5) Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Dieser Beschluss sollte ab dem 1. November 2019 gelten, sofern nicht das Unionsrecht an diesem Tag weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32).

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2019.

Er gilt jedoch nicht, wenn an diesem Tag das Unionsrecht weiterhin Anwendung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und in dessen Hoheitsgebiet findet.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Tabelle in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Chile werden folgende Zeilen eingefügt:

„GB	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland		
GG	Guernsey“		

b) Nach dem Eintrag für Island wird folgende Zeile eingefügt:

„E	Jersey“		
----	---------	--	--

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE